

Dokumentnummer

32002L0022

Autor

Europaeisches Parlament; Rat

Rechtsform

Richtlinie

Vertrag

Europaeische Gemeinschaft

Fundstelle

Amtsblatt Nr. L 108 vom 24/04/2002 S. 0051 - 0077 (ES, DA, DE, EL, EN, FR, IT, NL, PT, FI, SV)

Titel

Richtlinie 2002/22/EG des Europaeischen Parlaments und des Rates vom 7. Maerz 2002 ueber den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie)

Text

Richtlinie 2002/22/EG des Europaeischen Parlaments und des Rates vom 7. Maerz 2002 ueber den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie)

DAS EUROPAEISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPAEISCHEN UNION - gestuetzt auf den Vertrag zur Gruendung der Europaeischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission(1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses(2),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen(3),

gemaess dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags(4),

in Erwaegung nachstehender Gruende:

(1) Die Liberalisierung des Telekommunikationssektors und ein zunehmender Wettbewerb und groessere Wahlmoeglichkeiten bei Kommunikationsdiensten gehen Hand in Hand mit gleichzeitig erfolgenden Massnahmen zur Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens, der die Erbringung eines Universaldienstes gewaehrleistet. Das Konzept des Universaldienstes muss weiterentwickelt werden, um Fortschritten bei der Technik und der Marktentwicklung sowie geaenderten Nutzerbeduerfnissen zu entsprechen. In dem Rechtsrahmen, der fuer die 1998 erfolgte vollstaendige Liberalisierung des Telekommunikationsmarkts geschaffen worden ist, wurden der Mindestumfang der Universaldienstverpflichtungen und Regeln fuer die Kostenrechnung und die Finanzierung des Universaldienstes festgelegt.

(2) Nach Artikel 153 des Vertrags traegt die Gemeinschaft zum Verbraucherschutz bei.

(3) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind im Zusammenhang mit dem Uebereinkommen der Welthandelsorganisation ueber die Basistelekommunikation Verpflichtungen bezueglich des Rechtsrahmens fuer Telekommunikationsnetze und -dienste eingegangen. Jedes Mitglied der Welthandelsorganisation hat dabei das Recht, die Art der Universaldienstverpflichtungen festzulegen, die es aufrechtzuerhalten wuenscht. Solche Verpflichtungen gelten nicht von vornherein als wettbewerbswidrig, sofern sie auf transparente, nichtdiskriminierende und wettbewerbsneutrale Weise gehandhabt werden und keine groesseren Lasten auferlegen, als fuer die Art des vom Mitglied festgelegten Universaldienstes erforderlich ist.

(4) Zu der Gewaehrleistung des Universaldienstes (d. h. der Bereitstellung eines festgelegten Mindestangebots an Diensten fuer

alle Endnutzer zu einem erschwinglichen Preis) kann auch die Bereitstellung von einigen Diensten fuer bestimmte Endnutzer zu Preisen gehoeren, die von denen, die sich aus den ueblichen Marktbedingungen ergeben, abweichen. Die Entschaedigung der Unternehmen, die fuer die Bereitstellung solcher Dienste unter diesen Voraussetzungen benannt werden, muessen jedoch nicht zu Wettbewerbsverzerrungen fuehren, sofern die benannten Unternehmen fuer die entstandenen spezifischen Nettokosten entschaedigt werden und sofern die Nettokostenbelastung wettbewerbsneutral angelastet wird.

(5) In einem Wettbewerbsmarkt sollten bestimmte Verpflichtungen fuer alle Unternehmen gelten, die oeffentlich zugaengliche Telefondienste an festen Standorten erbringen, andere sollten nur fuer Unternehmen gelten, die ueber eine betraechtliche Marktmacht verfuegen oder als Universaldienstbetreiber benannt wurden.

(6) Der Netzabschlusspunkt stellt zu Regulierungszwecken die Grenze dar zwischen dem Rechtsrahmen fuer elektronische Kommunikationsnetze und -dienste und der Regelung fuer Kommunikationsendeinrichtungen. Die nationale Regulierungsbehoerde ist fuer die Festlegung des Standortes des Netzabschlusspunkts zustaendig, die Festlegung erfolgt gegebenenfalls auf der Grundlage eines Vorschlags der betreffenden Unternehmen.

(7) Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin dafuer sorgen, dass die in Kapitel II beschriebenen Dienste mit der angegebenen Qualitaet allen Endnutzern in ihrem Hoheitsgebiet, unabhaengig von ihrem geografischen Standort und, unter Beruecksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten, zu einem erschwinglichen Preis zur Verfuegung gestellt werden. Die Mitgliedstaaten koennen im Zusammenhang mit Universaldienstverpflichtungen in Anbetracht der innerstaatlichen Gegebenheiten spezifische Massnahmen fuer Verbraucher in laendlichen oder entlegenen Gebieten ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Zugang zu den in Kapitel II beschriebenen Diensten erhalten und dass diese Dienste erschwinglich sind, sowie dafuer zu sorgen, dass dieser Zugang insbesondere fuer aeltere Menschen, Behinderte und Personen mit besonderen sozialen Beduerfnissen unter denselben Bedingungen moeglich ist. Solche Massnahmen koennen auch Massnahmen einschliessen, die direkt auf Verbraucher mit besonderen sozialen Beduerfnissen ausgerichtet sind und mit denen bestimmten Verbrauchern Unterstuetzung geboten wird, z. B. durch spezifische Massnahmen wie Schuldenerlass, die nach Einzelpruefung der Antraege ergriffen werden.

(8) Eine grundlegende Anforderung an den Universaldienst besteht darin, den Nutzern auf Antrag einen Anschluss an das oeffentliche Telefonnetz an einem festen Standort zu einem erschwinglichen Preis bereitzustellen. Diese Anforderung ist auf einen einzelnen Schmalbandnetzanschluss begrenzt, dessen Bereitstellung von den Mitgliedstaaten auf den Hauptstandort/Hauptwohnsitz des Endnutzers beschraenkt werden kann, und erstreckt sich nicht auf das diensteintegrierende digitale Netz (ISDN), das zwei oder mehr gleichzeitig benutzbare Anschlusse bereitstellt. Es sollte weder Einschränkungen hinsichtlich der technischen Mittel geben, mit denen dieser Anschluss vorgenommen wird, so dass sowohl leitungsgebundene als auch drahtlose Technologien zulaessig sind, noch sollte es Einschränkungen dabei geben, welche Unternehmen alle Universaldienstverpflichtungen oder einen Teil davon erbringen. Anschlusse an das oeffentliche Telefonnetz an einem festen Standort sollten Sprach- und Datenkommunikation mit Uebertragungsraten ermoeglichen, die fuer den Zugang zu Online-Diensten, wie sie z. B. ueber das oeffentliche Internet angeboten werden, geeignet sind. Die vom jeweiligen Nutzer festgestellte Geschwindigkeit des Internet-Zugangs kann von zahlreichen Faktoren, unter anderem von der Internet-Verbundfaehigkeit des Anbieters bzw. der Anbieter sowie von der jeweiligen Anwendung, fuer die eine Verbindung genutzt wird,

abhaengen. Die Uebertragungsrate, die von einem einzelnen Schmalbandanschluss an das oeffentliche Telefonnetz unterstuetzt wird, haengt sowohl von den Merkmalen der Teilnehmerendeinrichtung als auch von dem Anschluss ab. Daher ist es nicht angezeigt, eine bestimmte Uebertragungsrate auf Gemeinschaftsebene festzulegen. Derzeit verfuegbare Modems fuer das Sprachband weisen in der Regel Uebertragungsraten von 56 kbit/s auf und passen die Uebertragungsrate automatisch an die veraenderliche Leitungsqualitaet an, so dass die tatsaechliche Uebertragungsrate unter 56 kbit/s liegen kann. Es muss ein gewisser Spielraum geboten werden, damit die Mitgliedstaaten zum einen gegebenenfalls Massnahmen ergreifen koennen, um zu gewaehrleisten, dass die Anschlusse eine solche Uebertragungsrate unterstuetzen koennen, und zum anderen gegebenenfalls Uebertragungsraten unterhalb dieser Obergrenze von 56 kbit/s zulassen koennen, damit z. B. die Moeglichkeiten der Drahtlostechnologien (einschliesslich zellularer Mobilfunknetze) genutzt werden, um einem groesseren Anteil der Bevoelkerung Universaldienste anzubieten. Von besonderer Bedeutung kann dies fuer einige Beitrittslaender sein, in denen die Erschliessungsdichte der Haushalte mit herkoemmlichen Telefonanschluesen noch relativ niedrig ist. In bestimmten Faellen, in denen der Anschluss an das oeffentliche Telefonnetz an einem festen Standort fuer einen zufrieden stellenden Internetzugang eindeutig nicht ausreicht, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, eine Aufruestung des Anschlusses entsprechend dem Niveau vorzuschreiben, das der Mehrzahl der Teilnehmer zur Verfuegung steht, so dass Uebertragungsraten unterstuetzt werden, die fuer den Internetzugang ausreichen. Wenn solche besonderen Massnahmen eine Nettokostenbelastung fuer die betreffenden Verbraucher verursachen, kann der Nettoeffekt in eine Nettokostenrechnung der Universaldienstverpflichtungen einbezogen werden.

(9) Durch die Bestimmungen dieser **Richtlinie** wird nicht ausgeschlossen, dass die Mitgliedstaaten fuer die Bereitstellung der Netz- und Dienstbestandteile des Universaldienstes verschiedene Unternehmen benennen. Die benannten Unternehmen, die die Netzbestandteile stellen, koennen verpflichtet werden, den Bau und die Wartung im erforderlichen und angemessenen Umfang sicherzustellen, um allen zumutbaren Antraegen auf Anschluss an das oeffentliche Telefonnetz an einem festen Standort sowie auf Zugang zu oeffentlichen Telefondiensten an einem festen Standort zu entsprechen.

(10) Ein erschwinglicher Preis bedeutet einen Preis, den der Mitgliedstaat unter Beruecksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten auf nationaler Ebene festlegt, was auch die Festlegung standortunabhaengiger einheitlicher Tarife oder besondere Tarifoptionen zur Abdeckung der Beduerfnisse einkommensschwacher Nutzer umfassen kann. Die Erschwinglichkeit fuer die einzelnen Verbraucher haengt auch mit ihren Moeglichkeiten zusammen, ihre Ausgaben zu ueberwachen und zu steuern.

(11) Teilnehmerverzeichnisse und ein Auskunftsdienst stellen ein wesentliches Mittel fuer den Zugang zu oeffentlichen Telefondiensten dar und sind Bestandteil der Universaldienstverpflichtung. Nutzer und Verbraucher wuenschen vollstaendige Teilnehmerverzeichnisse und einen Auskunftsdienst, der alle Telefonteilnehmer, die ihren Eintrag nicht gesperrt haben, und ihre Nummern (einschliesslich der Festnetz- und Mobilfunknummern) umfasst; sie wuenschen ferner, dass diese Informationen ohne Vorzugsbehandlung bereitgestellt werden. Nach der **Richtlinie** 97/66/EG des Europaeischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 ueber die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphaere im Bereich der Telekommunikation(5) wird das Recht der Teilnehmer auf Privatsphaere hinsichtlich der Aufnahme ihrer personenbezogenen Daten in ein oeffentliches Verzeichnis sichergestellt.

(12) Fuer die Buerger ist es wichtig, dass eine ausreichende Zahl oeffentlicher Muenz- und Kartentelefone bereitgestellt wird und dass Notrufnummern, insbesondere die einheitliche europaeische Notrufnummer 112, von jedem Telefon aus, also auch von oeffentlichen Muenz- und Kartentelefonen aus, ohne jegliches Zahlungsmittel kostenlos angerufen werden koennen. Die europaeische Notrufnummer 112 ist unzureichend bekannt, weshalb den Buergern die zusaetzliche Sicherheit, die diese Notrufmoeglichkeit - insbesondere bei Reisen in anderen Mitgliedstaaten - bietet, nicht zugute kommt.

(13) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Massnahmen ergreifen, um den Zugang zu allen oeffentlichen Telefondiensten an einem festen Standort sowie die Erschwinglichkeit dieser Dienste fuer behinderte Nutzer und Nutzer mit besonderen sozialen Beduerfnissen zu gewaehrleisten. Zu den besonderen Massnahmen fuer behinderte Nutzer koennten gegebenenfalls die Bereitstellung zugaenglicher oeffentlicher Telefone, oeffentlicher Schreibtelefone oder gleichwertige Massnahmen fuer Gehoerlose und Sprachgestoerte, die kostenlose Bereitstellung von Auskunftsdiensten oder gleichwertige Massnahmen fuer Blinde und Sehbehinderte und die auf Antrag erfolgende Bereitstellung von Einzelverbindungsanzeigen in einem alternativen Format fuer Blinde und Sehbehinderte gehoeren. Besondere Massnahmen muessen gegebenenfalls auch getroffen werden, damit behinderte Nutzer und Nutzer mit besonderen sozialen Beduerfnissen die Notrufnummer 112 nutzen koennen und eine aehnliche Moeglichkeit zur Auswahl verschiedener Betreiber oder Diensteanbieter haben wie andere Verbraucher. Im Zusammenhang mit einer Reihe von Parametern sind Dienstqualitaetsstandards aufgestellt worden, um die Qualitaet der fuer die Teilnehmer erbrachten Dienste zu ueberpruefen und zu beurteilen, wie effizient die als Universaldienstbetreiber benannten Unternehmen diese Standards erfuellen. Es gibt jedoch noch keine Dienstqualitaetsstandards im Hinblick auf behinderte Nutzer. Leistungsstandards und einschlaegige Parameter sollten fuer behinderte Nutzer aufgestellt werden und sind in Artikel 11 dieser **Richtlinie** vorgesehen. Darueber hinaus sollte es den nationalen Regulierungsbehoerden ermoeeglicht werden, die Veroeffentlichung von Leistungsdaten im Zusammenhang mit der Dienstqualitaet zu verlangen, wenn solche Standards und Parameter aufgestellt werden. Der Universaldienstbetreiber sollte keine Massnahmen treffen, mit denen die Nutzer daran gehindert werden, auf das Dienstangebot anderer Betreiber oder Dienstleister in Kombination mit seinen eigenen, als Teil des Universaldienstes erbrachten Diensten zurueckzugreifen.

(14) Aufgrund der grossen Bedeutung sollte der Zugang zum oeffentlichen Telefonnetz und dessen Nutzung an einem festen Standort fuer jedermann, der dies in zumutbarer Weise beantragt, verfuegbar sein. Gemaess dem Subsidiaritaetsprinzip ist es Angelegenheit der Mitgliedstaaten, anhand objektiver Kriterien zu entscheiden, welchen Unternehmen Universaldienstverpflichtungen gemaess dieser **Richtlinie** auferlegt werden, wobei die Faehigkeit und Bereitschaft von Unternehmen, alle oder einen Teil der Universaldienstverpflichtungen zu uebernehmen, gegebenenfalls zu beruecksichtigen ist. Es ist wichtig, dass die Universaldienstverpflichtungen auf die effizienteste Weise erfuellt werden, damit die Nutzer im allgemeinen Preise zahlen, die den Kosten einer effizienten Erbringung entsprechen. Ebenso wichtig ist, dass Universaldienstanbieter die Integritaet des Netzes sowie die Kontinuitaet und Qualitaet der Dienste aufrechterhalten. Die Entwicklung eines staerkeren Wettbewerbs und einer groesseren Auswahl bietet mehr Moeglichkeiten dafuer, dass alle oder ein Teil der Universaldienste von anderen Unternehmen als solchen mit betraechtlicher Marktmacht erbracht werden. Universaldienstverpflichtungen koennten daher in bestimmten Faellen Unternehmen auferlegt werden, die den Zugang und die Dienste

nachweislich auf die kostenguenstigste Weise bereitstellen, und zwar auch im Rahmen von wettbewerbensorientierten oder vergleichenden Auswahlverfahren. Entsprechende Verpflichtungen koennten als Bedingungen von Genehmigungen zur Erbringung oeffentlich zugaenglicher Dienste aufgenommen werden.

(15) Die Mitgliedstaaten sollten die Situation der Verbraucher bei der Nutzung oeffentlich zugaenglicher Telefondienste, insbesondere hinsichtlich der Erschwinglichkeit, ueberwachen. Die Erschwinglichkeit des Telefondienstes steht sowohl mit den Informationen in Zusammenhang, die die Nutzer zu den Kosten der Telefonnutzung erhalten, als auch mit den relativen Kosten fuer die Nutzung des Telefons im Vergleich zu anderen Diensten, und steht auch mit der Faehigkeit der Nutzer zur Kontrolle der Ausgaben in Verbindung. Erschwinglichkeit bedeutet daher, den Verbrauchern Rechte zu verschaffen, indem Unternehmen, die als Erbringer von Universaldiensten benannt werden, Verpflichtungen auferlegt werden. Zu diesen Verpflichtungen gehoeren ein bestimmter Detaillierungsgrad bei Einzelverbindungsanzeigen, die Moeglichkeit, bestimmte abgehende Anrufe selektiv zu sperren (z. B. fuer teure Verbindungen zu Sonderdiensten mit erhoelter Gebuehr), die Moeglichkeit der Verbraucher, ihre Ausgaben durch Vorauszahlung zu begrenzen und mit vorab entrichteten Anschlussentgelten zu verrechnen. Solche Massnahmen muessen gegebenenfalls anhand der Marktentwicklungen ueberprueft und angepasst werden. Nach den derzeitigen Bedingungen ist es nicht erforderlich, Betreibern mit Universaldienstverpflichtungen vorzuschreiben, die Teilnehmer darauf hinzuweisen, wenn eine im Voraus festgelegte Ausgabenhoehe erreicht wurde oder ein ungewoehnliches Nutzungsverhalten festgestellt wird. Bei einer kuenftigen Ueberpruefung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sollte ueberlegt werden, ob es noetig ist, die Teilnehmer auf diese Faelle hinzuweisen.

(16) Ausser in Faellen wiederholter verspaeteter Zahlung oder Nichtzahlung von Rechnungen sollten die Verbraucher von der sofortigen Trennung vom Netz aufgrund von Zahlungsverzug geschuetzt sein und, insbe sondere im Fall strittiger hoher Rechnungen fuer Mehrwertdienste, weiterhin Zugang zu wesentlichen Telefondiensten haben, solange die Streitigkeit nicht beigelegt ist. Die Mitgliedstaaten koennten die weitere Gewaehrung des Zugangs davon abhaengig machen, dass der Teilnehmer weiterhin die Mietentgelte fuer die Leitung zahlt.

(17) Qualitaet und Preis sind Schluesselfaktoren in einem Wettbewerbsmarkt, und die nationalen Regulierungsbehoerden sollten in der Lage sein, von Unternehmen, denen Universaldienstverpflichtungen auferlegt wurden, erzielte Dienstqualitaet zu ueberwachen. Die nationalen Regulierungsbehoerden sollten bezueglich der Dienstqualitaet, die von diesen Unternehmen erzielt wird, in der Lage sein, geeignete Massnahmen zu ergreifen, wo sie dies fuer erforderlich halten. Die nationalen Regulierungsbehoerden sollten auch in der Lage sein, die Dienstqualitaet, die von anderen Unternehmen erzielt wird, die oeffentliche Telefonnetze und/oder oeffentlich zugaengliche Telefondienste fuer Benutzer an festen Standorten betreiben, zu ueberwachen.

(18) Die Mitgliedstaaten sollten bei Bedarf Verfahren fuer die Finanzierung der Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen in den Faellen einrichten, in denen nachgewiesen wird, dass die Verpflichtungen nur mit Verlust oder zu Nettokosten, die ausserhalb der ueblichen geschaeftlichen Standards liegen, erfuehrt werden koennen. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen ordnungsgemaess berechnet werden und jede Finanzierung moeglichst geringe verfaelschende Auswirkungen auf den Markt und die Unternehmen hat und mit Artikel 87 und 88 des

Vertrags vereinbar ist.

(19) Bei jeder Berechnung der Nettokosten des Universaldienstes sollte den Kosten und Erträgen ebenso wie den immateriellen Vorteilen, die sich aus der Erbringung des Universaldienstes ergeben, angemessen Rechnung getragen werden, doch sollte das allgemeine Ziel kostenorientierter Preisstrukturen nicht beeinträchtigt werden. Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen sollten anhand transparenter Verfahren berechnet werden.

(20) Die Berücksichtigung des immateriellen Nutzens bedeutet, dass der finanzielle indirekte Nutzen geschätzt wird, den ein Unternehmen aus seiner Position als Erbringer eines Universaldienstes zieht, und bei der Ermittlung der Gesamtkostenbelastung von den direkten Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen abgezogen wird.

(21) Stellt eine Universaldienstverpflichtung eine unzumutbare Belastung für ein Unternehmen dar, so sollten die Mitgliedstaaten Mechanismen zur effektiven Anlastung der Nettokosten festlegen können. Deckung durch öffentliche Mittel ist ein mögliches Verfahren zur Anlastung der Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen. Vertretbar ist auch, dass festgestellte Nettokosten von allen Nutzern in transparenter Weise durch Abgaben auf die Unternehmen getragen werden. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, die Nettokosten unterschiedlicher Bestandteile des Universaldienstes durch unterschiedliche Mechanismen zu finanzieren und/oder die Nettokosten einiger oder aller Bestandteile über jeden Mechanismus oder eine Kombination der Mechanismen zu finanzieren. Bei Kostenanlastung durch Abgaben auf die Unternehmen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Aufteilungsverfahren auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruht und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entspricht. Dieser Grundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, neue Anbieter, die noch keine nennenswerte Marktpräsenz erlangt haben, von dieser Regelung zu befreien. Bei dem Finanzierungsmechanismus sollte gewährleistet sein, dass die Marktteilnehmer nur zur Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen beitragen, nicht aber zu anderen Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit der Erfüllung von Universaldienstverpflichtungen zusammenhängen. Bei den Anlastungsmechanismen sollten in allen Fällen die Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, bei Aufteilungsmechanismen insbesondere die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismässigkeit beachtet werden. Bei den Finanzierungsmechanismen sollte sichergestellt sein, dass Nutzer in einem Mitgliedstaat keinen Beitrag zu den Universaldienstkosten in einem anderen Mitgliedstaat leisten, z. B. bei Anrufen von einem Mitgliedstaat in einen anderen.

(22) Beschliesst ein Mitgliedstaat, die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren, ist dies so zu verstehen, dass dies die Finanzierung aus staatlichen Haushalten einschliesslich anderer öffentlicher Finanzierungsquellen, wie beispielsweise staatliche Lotterien, umfasst.

(23) Die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen können auf alle oder auf bestimmte Unternehmensgruppen aufgeteilt werden. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Grundsätze der Transparenz, der geringstmöglichen Marktverfälschung, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismässigkeit durch diesen Aufteilungsmechanismus nicht verletzt werden. Geringstmögliche Marktverfälschung bedeutet, dass die Beiträge so angelastet werden, dass die finanzielle Belastung der Endnutzer möglichst gering gehalten wird, beispielsweise durch eine möglichst breite Streuung der Beiträge.

(24) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten sich davon überzeugen, dass diejenigen Unternehmen, die eine Finanzierung für

den Universaldienst erhalten, zur Begründung ihres Antrags mit hinreichender Genauigkeit die spezifischen Faktoren angeben, die die Finanzierung erforderlich machen. Die für die Universaldienstverpflichtungen geltenden Kostenrechnungs- und Finanzierungsregelungen der Mitgliedstaaten sollten der Kommission mitgeteilt werden, damit die Vereinbarkeit mit dem Vertrag überprüft wird. Für die benannten Betreiber besteht der Anreiz, die ermittelten Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen anzuheben. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten bei den zur Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen erhobenen Beträgen für effektive Transparenz und Kontrolle sorgen.

(25) Die Kommunikationsmärkte entwickeln sich weiter, und zwar sowohl hinsichtlich der benutzten Dienste als auch hinsichtlich der technischen Mittel, mit denen sie für die Nutzer erbracht werden. Die auf Gemeinschaftsebene festgelegten Universaldienstverpflichtungen sollten daher regelmäßig überprüft werden, damit eine Änderung oder Neufestlegung des Umfangs vorgeschlagen werden kann. Eine solche Überprüfung sollte der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklung und auch der Tatsache Rechnung tragen, dass eine Änderung des Umfangs die beiden Kriterien für Dienste erfüllen muss, die der grossen Mehrheit der Bevölkerung zur Verfügung stehen, mit dem damit einhergehenden Risiko der sozialen Ausgrenzung derjenigen, die sich diese Dienste nicht leisten können. Bei einer Änderung des Umfangs der Universaldienstverpflichtungen ist darauf zu achten, dass bestimmte technische Varianten anderen gegenüber nicht künstlich bevorzugt werden, dass Unternehmen dieses Sektors keine unverhältnismässige Finanzlast aufgebürdet wird (wodurch die Marktentwicklung und die Innovation beeinträchtigt würden) und dass etwaige Finanzlasten nicht ungerechterweise einkommensschwachen Verbrauchern aufgebürdet werden. Änderungen des Umfangs bedeuten automatisch, dass etwaige Nettokosten über die in dieser **Richtlinie** zugelassenen Verfahren finanziert werden können. Den Mitgliedstaaten ist es nicht erlaubt, den Marktbeteiligten Finanzbeiträge für Massnahmen aufzuerlegen, die nicht Teil der Universaldienstverpflichtungen sind. Einzelnen Mitgliedstaaten bleibt es freigestellt, besondere Massnahmen (ausserhalb der Universaldienstverpflichtungen) aufzuerlegen und sie unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts zu finanzieren, nicht jedoch durch Beiträge der Marktbeteiligten.

(26) Ein effektiverer Wettbewerb auf allen Zugangs- und Dienstleistungsmärkten wird den Nutzern mehr Wahlmöglichkeiten bieten. Das Ausmass des wirksamen Wettbewerbs und der Wahlmöglichkeiten unterscheidet sich innerhalb der Gemeinschaft und innerhalb der Mitgliedstaaten von Gebiet zu Gebiet und je nach Zugangs- und Dienstleistungsmarkt. Beim Zugang und bei bestimmten Diensten sind einige Nutzer möglicherweise ganz von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht abhängig. Allgemein ist es aus Gründen der Effizienz und zur Stärkung eines wirksamen Wettbewerbs wichtig, dass die von einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht erbrachten Dienste den Kosten entsprechen. Aus Gründen der Effizienz und aus sozialen Gründen sollten die Endnutzertarife die Gegebenheiten sowohl bei der Nachfrage als auch bei den Kosten widerspiegeln, sofern dies nicht zu Wettbewerbsverfälschungen führt. Es besteht das Risiko, dass ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf eine Weise tätig wird, die den Markteintritt behindert oder den Wettbewerb verfälscht, beispielsweise durch die Berechnung überhöhter Preise, die Festsetzung von Kampfpreisen, die obligatorische Bündelung von Endnutzerdienstleistungen oder die ungerechtfertigte Bevorzugung bestimmter Kunden. Daher sollten die nationalen Regulierungsbehörden die Befugnis haben, einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nach gebührender Prüfung als letztes Mittel Regulierungsmassnahmen auf

Bezug auf Endnutzer aufzuerlegen. Preisobergrenzen, geografische Mittelwerte oder vergleichbare Instrumente, sowie nicht-regulatorische Massnahmen wie oeffentlich verfuegbare Vergleiche von Endnutzertarifen koennten eingesetzt werden, um das Ziel der Foerderung eines wirksamen Wettbewerbs, gleichzeitig aber auch das Ziel der Wahrung oeffentlicher Interessen, wie die fortdauernde Erschwinglichkeit der oeffentlich zugaenglichen Telefondienste fuer bestimmte Verbraucher, zu erreichen. Damit die nationalen Regulierungsbehoerden ihre Regulierungsaufgaben in diesem Bereich, einschliesslich der Auferlegung von bestimmten Tarifen, wahrnehmen koennen, muessen ihnen entsprechende Informationen der Kostenrechnung zugaenglich sein. Regulierungsmassnahmen in Bezug auf Dienste fuer Endnutzer sollten jedoch nur auferlegt werden, wenn die nationalen Regulierungsbehoerden der Auffassung sind, dass entsprechende Massnahmen auf Grosskundenebene oder Massnahmen hinsichtlich der Betreiber Auswahl oder Betreiber vorauswahl die Erreichung des Ziels der Sicherstellung eines wirksamen Wettbewerbs und der Wahrung oeffentlicher Interessen nicht gewaehrleisten wuerden.

(27) Erlegt eine nationale Regulierungsbehoerde Verpflichtungen zur Anwendung eines Kostenrechnungssystems auf, um die Preiskontrolle zu unterstuetzen, so kann sie selbst eine jaehrliche Ueberpruefung durchfuehren, um die Einhaltung des Kostenrechnungssystems zu gewaehrleisten, sofern sie ueber das erforderliche, qualifizierte Personal verfuegt, oder sie kann die Ueberpruefung von einer anderen qualifizierten, vom Betreiber unabhaengigen Stelle durchfuehren lassen.

(28) Es wird fuer erforderlich gehalten, dass die geltenden Vorschriften fuer das Mindestangebot an Mietleitungen nach dem Telekommunikationsrecht der Gemeinschaft, insbesondere der **Richtlinie** 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einfuehrung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen(6) weiterhin so lange angewandt werden, bis die nationalen Regulierungsbehoerden nach den Marktanalyseverfahren der **Richtlinie** 2002/21/EG des Europaeischen Parlaments und des Rates vom 7. Maerz 2002 ueber einen gemeinsamen Rechtsrahmen fuer elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie)(7) feststellen, dass diese Vorschriften nicht mehr erforderlich sind, weil sich in ihrem Hoheitsgebiet ein hinreichend wettbewerbsorientierter Markt entwickelt hat. Der Grad an Wettbewerb duerfte zwischen den verschiedenen Mietleistungsmaerkten im Rahmen des Mindestangebots und in verschiedenen Teilen des Hoheitsgebietes unterschiedlich sein. Bei der Durchfuehrung ihrer Marktanalyse sollten die nationalen Regulierungsbehoerden unter Beruecksichtigung ihrer geografischen Dimension gesonderte Bewertungen fuer jeden Mietleistungsmarkt im Rahmen des Mindestangebots durchfuehren. Mietleistungsdienste sind Pflichtdienste, die ohne Anspruch auf Entschaedigungsmechanismen zu erbringen sind. Die Bereitstellung von Mietleitungen ausserhalb des Mindestangebots von Mietleitungen sollte durch allgemeine Vorschriften auf Endnutzerebene statt durch spezifische Anforderungen fuer die Bereitstellung des Mindestangebots abgedeckt werden.

(29) Die nationalen Regulierungsbehoerden koennen anhand einer Analyse des entsprechenden Marktes von Mobilfunkbetreibern mit beträchtlicher Marktmacht auch verlangen, dass sie ihren Teilnehmern den Zugang zu den Diensten aller zusammengeschalteten Anbieter oeffentlich zugaenglicher Telefondienste im Einzelwahlverfahren durch Waehlen einer Kennzahl oder durch Vorauswahl ermoeeglichen.

(30) Vertraege stellen ein wichtiges Mittel fuer Nutzer und Verbraucher dar, um ein Mindestmass an Informationstransparenz und Rechtssicherheit zu gewaehrleisten. In einem wettbewerblichen Umfeld werden die meisten Diensteanbieter Vertraege mit ihren Kunden schliessen, weil dies aus wirtschaftlichen Gruenden wuensenswert ist. Verbrauchertransaktionen im Zusammenhang mit elektronischen Netzen

und Diensten unterliegen zusaetzlich zu den Bestimmungen dieser **Richtlinie** den Anforderungen geltender gemeinschaftsrechtlicher Verbraucherschutzvorschriften fuer Vertraege, insbesondere der **Richtlinie** 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 ueber missbraeuchliche Klauseln in Verbrauchervertraegen(8) und der **Richtlinie** 97/7/EG des Rates und des Europaeischen Parlaments vom 20. Mai 1997 ueber den Verbraucherschutz bei Vertragsabschluessen im Fernabsatz(9).

Insbesondere sollten die Verbraucher bei ihren Vertragsbeziehungen mit ihrem unmittelbaren Telefondienstanbieter ein Mindestmass an Rechtssicherheit in der Weise haben, dass die Vertragsbedingungen, die Dienstqualitaet, die Kuendigungsbedingungen und die Bedingungen fuer die Einstellung des Dienstes, Entschaedigungsregelungen und die Streitbeilegung vertraglich festgelegt sind. In den Faellen, in denen andere Diensteanbieter, die nicht unmittelbare Telefondienstanbieter sind, Vertraege mit Verbrauchern schliessen, sollten dieselben Informationen auch Bestandteil dieser Vertraege sein. Massnahmen zur Gewaehrleistung der Transparenz bei Preisen, Tarifen und Bedingungen werden es den Verbrauchern erleichtern, eine optimale Wahl zu treffen und auf diese Weise umfassend vom Wettbewerb zu profitieren.

(31) Endnutzer sollten Zugang zu oeffentlich verfuegbaren Informationen ueber Kommunikationsdienste haben. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, die Qualitaet der Dienste, die in ihrem Hoheitsgebiet angeboten werden, zu ueberwachen. Die nationalen Regulierungsbehoerden sollten in der Lage sein, Informationen zur Qualitaet der Dienste, die in ihrem Hoheitsgebiet angeboten werden, auf der Grundlage von Kriterien, die eine Vergleichbarkeit zwischen Diensteanbietern und Mitgliedstaaten gewaehrleisten, systematisch zu sammeln. Unternehmen, die Kommunikationsdienste erbringen und in einem wettbewerblichen Umfeld taetig sind, duerften angemessene und aktuelle Informationen ueber ihre Dienste der wirtschaftlichen Vorteile wegen oeffentlich zugaenglich machen. Die nationalen Regulierungsbehoerden sollten dennoch in der Lage sein, die Veroeffentlichung solcher Informationen vorzuschreiben, wo solche Informationen der Oeffentlichkeit nachweislich nicht zur Verfuegung stehen.

(32) Die Endnutzer sollten ueber die Garantie der Interoperabilitaet aller Geraete verfuegen, die innerhalb der Gemeinschaft fuer den Digitalfernsehempfang verkauft werden. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, ein Mindestmass an harmonisierten Normen fuer solche Geraete vorzuschreiben. Diese Normen koennten von Zeit zu Zeit entsprechend der Weiterentwicklung der Technik und des Markts angepasst werden.

(33) Es ist wuensenswert, dass die Verbraucher bei digitalen Fernsehgeraeten eine moeglichst umfassende Zusammenschaltung vornehmen koennen. Die Interoperabilitaet stellt ein Konzept dar, das sich im Kontext dynamischer Maerkte weiterentwickelt. Die Normenorganisationen sollten alles daran setzen, eine Weiterentwicklung geeigneter Normen parallel zu den betreffenden Technologien zu gewaehrleisten. Ferner ist es wichtig sicherzustellen, dass Fernsehgeraete Anschluesse fuer die Uebertragung aller erforderlichen Komponenten eines digitalen Signals einschliesslich der Audio- und Videodaten, der Zugangskontrollinformationen, der dienstrelevanten Daten, des Befehlssatzes fuer die Anwendungsprogramm-Schnittstelle (API) angeschlossener Geraete und der Kopierschutzinformationen aufweisen. Mit dieser **Richtlinie** wird daher sichergestellt, dass der Funktionsumfang der offenen Schnittstelle in Bezug auf Digitalfernsehgeraete nicht durch Netzbetreiber, Diensteanbieter oder Geraetehersteller eingeschraenkt wird und sich parallel zur technischen Entwicklung weiterentwickelt. Fuer die Darstellung und Praesentation digitaler interaktiver Fernsehdienste ist die Herausbildung einer gemeinsamen Norm durch die Marktteilnehmer fuer die Verbraucher von Vorteil. Im Rahmen des

Vertrags koennen die Mitgliedstaaten und die Kommission politische Initiativen zur Foerderung dieser Entwicklung ergreifen.

(34) Die Endnutzer sollten weiterhin Zugang zur Unterstuetzung durch Vermittlungspersonal haben, ungeachtet des Unternehmens, das den Zugang zum oeffentlichen Telefonnetz bereitstellt.

(35) Die Bereitstellung von Auskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen ist bereits dem Wettbewerb geoeffnet. Die Bestimmungen dieser **Richtlinie** ergaenzen die **Richtlinie** 97/66/EG durch das Recht der Teilnehmer, die Aufnahme ihrer personenbezogenen Daten in ein gedrucktes oder elektronisches Verzeichnis zu verlangen. Alle Diensteanbieter, die ihren Teilnehmern Telefonnummern zuweisen, sind verpflichtet, einschlaegige Informationen auf gerechte, kostenorientierte und nichtdiskriminierende Weise zur Verfuegung zu stellen.

(36) Es ist wichtig, dass alle Nutzer die einheitliche europaeische Notrufnummer 112 und etwaige andere nationale Notrufnummern von jedem Telefon aus, also auch von oeffentlichen Muenz- und Kartentelefonen aus, ohne jegliches Zahlungsmittel kostenlos anrufen koennen. Die Mitgliedstaaten sollten bereits die erforderlichen organisatorischen Massnahmen getroffen haben, die der nationalen Organisation des Notrufdienstes am besten angepasst sind, um sicherzustellen, dass Notrufe unter dieser Nummer angemessen beantwortet und bearbeitet werden. Die Angabe des Anruferstandorts, die den Notrufstellen - soweit technisch moeglich - zu uebermitteln ist, wird den Nutzern des Notrufs 112 einen besseren Schutz und mehr Sicherheit geben und den Notrufstellen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erleichtern, sofern die Uebermittlung der Anrufe mit den zugehoerigen Daten an die jeweiligen Notrufstellen gewaehrleistet ist. Die Entgegennahme und die Nutzung derartiger Angaben sollte im Einklang mit den einschlaegigen Gemeinschaftsvorschriften ueber die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen. Stetige Verbesserungen der Informationstechnik werden es schrittweise ermoeglichen, gleichzeitig mehrere Sprachen zu vertretbaren Kosten im Netz zu handhaben. Dies wird den Buergern Europas, die den Notruf 112 nutzen, weitere Sicherheit bieten.

(37) Der leichte Zugang zu internationalen Telefondiensten ist fuer die Buerger Europas und die europaeischen Unternehmen von entscheidender Bedeutung. Die Vorwahl 00 wurde bereits als internationale Standardauslandsvorwahl fuer die Gemeinschaft festgelegt. Besondere Regelungen fuer Verbindungen zwischen benachbarten Orten im grenzueberschreitenden Verkehr zwischen Mitgliedstaaten koennen eingerichtet oder beibehalten werden. Die ITU hat gemass der ITU-Empfehlung E.164 die Vorwahl 3883 dem europaeischen Telefonnummernraum (ETNS) zugewiesen. Damit die entsprechenden Anrufe mit dem ETNS verbunden werden, sollten die Unternehmen, die oeffentliche Telefonnetze betreiben, gewaehrleisten, dass Anrufe mit der Vorwahl 3883 direkt oder indirekt mit den in den einschlaegigen ETSI-Normen angegebenen ETNS-Versorgungsnetzen verbunden werden. Massgebend fuer die Verbindungsregelungen sollten die Bestimmungen der **Richtlinie** 2002/19/EG des Europaeischen Parlaments und des Rates vom 7. Maerz 2002 ueber den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehoerigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie)(10) sein.

(38) Der Zugang der Endnutzer zu allen Nummerierungsressourcen in der Gemeinschaft stellt eine entscheidende Vorbedingung des Binnenmarktes dar. Er sollte gebuehrenfreie Dienste, Sonderdienste mit erhoelter Gebuehr und andere geografisch nicht gebundene Nummern umfassen, sofern der angerufene Teilnehmer nicht Anrufe aus bestimmten geografischen Gebieten aus kommerziellen Gruenden eingeschraenkt hat. Die Gebuehren fuer Anrufe von ausserhalb des betreffenden Mitgliedstaats muessen nicht dieselben sein wie die fuer Anrufe aus dem Mitgliedstaat selbst.

(39) Einrichtungen fuer die Mehrfrequenzwahl und die Anruferidentifizierung sind in modernen Telefonvermittlungsstellen in der Regel vorhanden und koennen daher immer oeffter mit geringem Aufwand oder ohne Aufwand bereitgestellt werden. Die Mehrfrequenzwahl wird immer mehr fuer die Interaktion der Nutzer mit Sonderdiensten und -einrichtungen, unter anderem Mehrwertdiensten, verwendet; das Fehlen dieser Moeglichkeit kann den Nutzer von diesen Diensten ausschliessen. Die Mitgliedstaaten brauchen die Bereitstellung solcher Einrichtungen nicht vorzuschreiben, wenn diese bereits verfuegbar sind. Die **Richtlinie** 97/66/EG schuetzt die Privatsphaere der Nutzer im Rahmen des Einzelverbindungsnaachweises, indem ihnen die Moeglichkeit gegeben wird, ihr Recht auf Schutz der Privatsphaere mit Hilfe der Funktion "Anruferidentifizierung" wahrzunehmen. Die europaweite Entwicklung dieser Einrichtungen wuerde den Verbrauchern zugute kommen und wird durch diese **Richtlinie** gefoerdert.

(40) Die Nummernuebertragbarkeit ist einer der Hauptfaktoren fuer die Wahlmoeglichkeiten der Verbraucher und einen wirksamen Wettbewerb in einem wettbewerbsorientierten Telekommunikationsumfeld, so dass Endnutzer, die dies beantragen, ihre Nummer(n) im oeffentlichen Telefonnetz unabhaengig vom Unternehmen, das den Dienst erbringt, behalten koennen sollten. Die Bereitstellung der Nummernuebertragung zwischen Anschluessen von festen Standorten und nicht festen Standorten wird von dieser **Richtlinie** nicht abgedeckt. Die Mitgliedstaaten koennen jedoch Bestimmungen ueber die Uebertragung von Nummern zwischen Netzen, die Dienste an festen Standorten erbringen, und Mobilfunknetzen anwenden.

(41) Der Nutzen der Nummernuebertragbarkeit laesst sich dadurch erheblich steigern, dass transparente Tarifinformationen vorliegen, und zwar sowohl fuer Endnutzer, die ihre Nummern mitnehmen, als auch fuer Endnutzer, die Teilnehmer anrufen, die die Moeglichkeit zur Nummernuebertragung genutzt haben. Die nationalen Regulierungsbehoerden sollten, soweit dies machbar ist, eine angemessene Tariftransparenz als Teil der Verwirklichung der Nummernuebertragbarkeit erleichtern.

(42) Wenn die nationalen Regulierungsbehoerden dafuer sorgen, dass die Preise fuer die Zusammenschaltung im Zusammenhang mit der Nummernuebertragbarkeit sich an den Kosten orientieren, koennen sie auch Preise auf vergleichbaren Maerkten beruecksichtigen.

(43) Gegenwaertig legen die Mitgliedstaaten fuer die zur oeffentlichen Ausstrahlung von Hoerfunk- und Fernsehsendungen eingerichteten Netze bestimmte Uebertragungspflichten fest. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, in Verfolgung legitimer oeffentlicher Interessen den unter ihre Gerichtsbarkeit fallenden Unternehmen angemessene Uebertragungspflichten aufzuerlegen; diese sollten jedoch nur auferlegt werden, soweit sie zur Erreichung der von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht klar umrissenen Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind; sie sollten verhaeltnismaessig und transparent sein und regelmaessig ueberprueft

werden. Die von den Mitgliedstaaten auferlegten Uebertragungspflichten sollten zumutbar sein, das heisst sie sollten unter Beruecksichtigung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse dem Grundsatz der Verhaeltnismaessigkeit entsprechen und transparent sein; gegebenenfalls koennte hierfuer ein angemessenes Entgelt vorgesehen werden. Eine derartige Uebertragungspflicht kann die Uebermittlung besonderer Dienste, die einen angemessenen Zugang fuer behinderte Nutzer ermoeglichen, einschliessen.

(44) Zu den Netzen fuer die oeffentliche Verbreitung von Hoerfunk- oder Fernsehsendungen gehoeren Kabelfernsehnetze, Satellitenrundfunknetze und terrestrische Rundfunknetze. Hierzu koennen auch andere Netze gehoeren, sofern diese von einer erheblichen Zahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von Hoerfunk- und Fernsehsendungen genutzt

werden.

(45) Dienste, die die Bereitstellung von Inhalten wie das Angebot des Verkaufs eines Buendels von Hoerfunk- oder Fernsehinhalten umfassen, fallen nicht unter den gemeinsamen Rechtsrahmen fuer elektronische Kommunikationsnetze und -dienste. Die Anbieter dieser Dienste sollten in Bezug auf diese Taetigkeiten keiner Universaldienstverpflichtung unterliegen. Mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbarende einzelstaatliche Massnahmen in Bezug auf diese Dienste bleiben von dieser **Richtlinie** unberuehrt.

(46) In Faellen, in denen ein Mitgliedstaat die Erbringung anderer besonderer Dienstleistungen innerhalb seines Hoheitsgebiets sicherstellen will, sollten solche Verpflichtungen auf kosteneffizienter Basis und ausserhalb der Universaldienstverpflichtungen auferlegt werden. Dementsprechend koennen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht weitere Massnahmen (wie die Erleichterung der Entwicklung von Infrastrukturen oder Diensten in Faellen, in denen der Markt den Bedarf von Endnutzern oder Verbrauchern nicht zufrieden stellend abdeckt) ergreifen. Der Europaeische Rat (Lissabon, 23./24. Maerz 2000) hat als Antwort auf die eEurope-Initiative der Kommission die Mitgliedstaaten aufgerufen, fuer alle Schulen den Zugang zum Internet und zu Multimedia-Angeboten zu gewaehrleisten.

(47) In einem vom Wettbewerb gepraeagten Umfeld sollten die Ansichten der Betroffenen, einschliesslich der Nutzer und Verbraucher, von den nationalen Regulierungsbehoerden beruecksichtigt werden, wenn sie mit Endnutzerrechten zusammenhaengende Angelegenheiten behandeln. Es sollte wirksame Verfahren fuer die Beilegung von Streitigkeiten sowohl zwischen Verbrauchern einerseits und Unternehmen, die oeffentlich zugaengliche Kommunikationsdienste erbringen, andererseits geben. Die Mitgliedstaaten sollten der Empfehlung 98/257/EG der Kommission vom 30. Maerz 1998 betreffend die Grundsaeetze fuer Einrichtungen, die fuer die aussergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zustaendig sind(11), umfassend Rechnung tragen.

(48) Die Ko-Regulierung eignet sich zur Foerderung hoeherer Qualitaetsstandards und besserer Dienstleistungsqualitaet. Ko-Regulierung muss von den gleichen Grundsaeetzen wie formale Regulierungen bestimmt sein, d. h. sie sollte objektiv, gerechtfertigt, verhaeltnismaessig, nicht diskriminierend und transparent sein.

(49) Diese **Richtlinie** sollte Elemente des Verbraucherschutzes wie eindeutige Vertragsbedingungen, Streitbeilegung und Tariftransparenz fuer die Verbraucher vorsehen. Sie sollte ferner die Ausweitung derartiger Vorteile auf andere Kategorien von Endnutzern, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, foerdern.

(50) Die Bestimmungen dieser **Richtlinie** hindern einen Mitgliedstaat nicht daran, Massnahmen aufgrund der Artikel 30 und 46 des Vertrags zu treffen, insbesondere aus Gruenden der oeffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit.

(51) Da die Ziele der vorgeschlagenen Massnahmen, naemlich die Festlegung eines gemeinsamen Niveaus beim Universaldienst in der Telekommunikation fuer alle europaeischen Nutzer und die Harmonisierung der Zugangs- und Nutzungsbedingungen fuer oeffentliche Telefonnetze an einem festen Standort und damit zusammenhaengende oeffentlich zugaengliche Telefondienste, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden koennen und ferner das Ziel, einen harmonisierten Rechtsrahmen fuer elektronische Kommunikationsdienste, elektronische Kommunikationsnetze und zugehoerige Einrichtungen zu schaffen, von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Masse erreicht werden kann und diese Ziele daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Massnahmen besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des

Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden.
Entsprechend dem in demselben Artikel genannten
Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese **Richtlinie** nicht über das für
die Erreichung dieser Ziele erforderliche Mass hinaus.

(52) Die zur Durchführung dieser **Richtlinie** erforderlichen Massnahmen
sollten gemäss dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999
zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission
übertragenen Durchführungsbefugnisse(12) erlassen werden -

HABEN FOLGENDE **RICHTLINIE** ERLASSEN:

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH, ZIELE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich und Ziele

(1) Innerhalb des Rahmens der **Richtlinie** 2002/21/EG
(Rahmenrichtlinie) betrifft diese **Richtlinie** die Bereitstellung
elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste für Endnutzer. Sie
zielt ab auf die Gewährleistung der Verfügbarkeit gemeinschaftsweiter
hochwertiger, öffentlich zugänglicher Dienste durch wirksamen
Wettbewerb und Angebotsvielfalt und regelt gleichzeitig die Fülle, in
denen die Bedürfnisse der Endnutzer durch den Markt nicht ausreichend
befriedigt werden können.

(2) Diese **Richtlinie** begründet die Rechte der Endnutzer und die
entsprechenden Pflichten von Unternehmen, die öffentlich zugängliche
elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen. Im
Hinblick auf die Gewährleistung eines Universaldienstes in einem
Umfeld mit offenen und wettbewerbsorientierten Märkten legt die
Richtlinie das Mindestangebot an Diensten mit definierter Qualität
fest, zu denen alle Endnutzer unter Berücksichtigung der spezifischen
nationalen Gegebenheiten zu einem erschwinglichen Preis und unter
Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen Zugang haben. Diese **Richtlinie**
enthält auch Verpflichtungen bezüglich der Bereitstellung bestimmter
Pflichtdienste wie der Bereitstellung von Mietleitungen für
Endnutzer.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser **Richtlinie** gelten die Begriffsbestimmungen in
Artikel 2 der **Richtlinie** 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie).

Darüber hinaus gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) "öffentliches Münz- oder Kartentelefon": ein der Allgemeinheit zur
Verfügung stehendes Telefon, für dessen Nutzung als Zahlungsmittel
unter anderem Münzen, Kredit-/Abbuchungskarten oder Guthabekarten,
auch solche mit Einwahlscode, verwendet werden können;
- b) "öffentliches Telefonnetz": ein elektronisches Kommunikationsnetz,
das zur Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telefondienste genutzt
wird; es ermöglicht die Übertragung gesprochener Sprache zwischen
Netzabschlusspunkten sowie andere Arten der Kommunikation wie
Telefax- und Datenübertragung;
- c) "öffentlich zugänglicher Telefondienst": ein der Öffentlichkeit
zur Verfügung stehender Dienst für das Führen von Inlands- und
Auslandsgesprächen und für Notrufe über eine oder mehrere Nummern in
einem nationalen oder internationalen Telefonnummernplan;
gegebenenfalls kann der Dienst zusätzlich einen oder mehrere der
folgenden Dienste einschliessen: die Unterstützung durch
Vermittlungspersonal, Auskunftsdienste, Teilnehmerverzeichnisse, die
Bereitstellung öffentlicher Münz- oder Kartentelefone, die Erbringung
des Dienstes gemäss besonderen Bedingungen und die Bereitstellung
besonderer Einrichtungen für Kunden mit Behinderungen oder besonderen
sozialen Bedürfnissen und/oder die Bereitstellung geografisch nicht
gebundener Dienste;

- d) "geografisch gebundene Nummer": eine Nummer des nationalen Nummernplans, bei der ein Teil der Ziffernfolge einen geografischen Bezug hat, der fuer die Leitwegbestimmung von Anrufen zum physischen Standort des Netzabschlusspunktes benutzt wird;
- e) "Netzabschlusspunkt": der physische Punkt, an dem einem Teilnehmer der Zugang zu einem oeffentlichen Kommunikationsnetz bereitgestellt wird; in Netzen, in denen eine Vermittlung oder Leitwegbestimmung erfolgt, wird der Netzabschlusspunkt anhand einer bestimmten Netzadresse bezeichnet, die mit der Nummer oder dem Namen eines Teilnehmers verknuepft sein kann;
- f) "geografisch nicht gebundene Nummer": eine Nummer des nationalen Nummernplans, bei der es sich nicht um eine geografisch gebundene Nummer handelt; dieser Begriff erfasst unter anderem die Nummern fuer Mobiltelefone, gebuehrenfreie Dienste und Sonderdienste mit erhoehtem Tarif.

KAPITEL II

UNIVERSALDIENSTVERPFLICHTUNGEN EINSCHLIESSLICH SOZIALER VERPFLICHTUNGEN

Artikel 3

Verfuegbarkeit des Universaldienstes

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in diesem Kapitel beschriebenen Dienste mit der angegebenen Qualitaet allen Endnutzern in ihrem Hoheitsgebiet, unabhaengig von ihrem geografischen Standort und, unter Beruecksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten, zu einem erschwinglichen Preis zur Verfuegung gestellt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten legen den effizientesten und am besten geeigneten Ansatz fest, mit dem der Universaldienst sichergestellt werden kann, wobei die Grundsaeetze der Objektivitaet, Transparenz, Nichtdiskriminierung und Verhaeltnismaessigkeit einzuhalten sind. Sie tragen dafuer Sorge, Marktverfaelschungen zu minimieren, insbesondere die Erbringung von Diensten zu Preisen oder sonstigen Bedingungen, die von normalen wirtschaftlichen Gegebenheiten abweichen, und beruecksichtigen dabei die Wahrung des oeffentlichen Interesses.

Artikel 4

Bereitstellung des Zugangs an einem festen Standort

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass allen zumutbaren Antraegen auf Anschluss an das oeffentliche Telefonnetz an einem festen Standort und auf Zugang zu oeffentlichen Telefondiensten an einem festen Standort von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.

(2) Der bereitgestellte Anschluss muss es den Endnutzern ermoeglichen, Orts-, Inlands- und Auslandsgespraechе zu fuehren sowie Telefax- und Datenkommunikation mit Uebertragungsraten, die fuer einen funktionalen Internetzugang ausreichen, durchzufuehren; zu beruecksichtigen sind dabei die von der Mehrzahl der Teilnehmer vorherrschend verwendeten Technologien und die technische Durchfuehrbarkeit.

Artikel 5

Auskunftsdienste und Teilnehmerverzeichnisse

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

a) den Endnutzern mindestens ein umfassendes Teilnehmerverzeichnis in einer von der zustaeudigen Behoerde gebilligten Form, entweder in gedruckter oder in elektronischer Form oder in beiden, zur Verfuegung steht, das regelmaessig und mindestens einmal jaehrlich aktualisiert wird;

b) allen Endnutzern, einschliesslich der Nutzer oeffentlicher Muenz- oder Kartentelefone, mindestens ein umfassender Telefonauskunftsdienst zur Verfuegung steht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Verzeichnisse umfassen vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 11 der **Richtlinie** 97/66/EG alle

Teilnehmer oeffentlich zugaenglicher Telefondienste.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafuer, dass Unternehmen, die die in Absatz 1 genannten Dienste erbringen, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung bei der Verarbeitung der Informationen, die ihnen von anderen Unternehmen bereitgestellt werden, anwenden.

Artikel 6

Oeffentliche Muenz- und Kartentelefone

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehoerden den Unternehmen Verpflichtungen auferlegen koennen, mit denen sichergestellt wird, dass oeffentliche Muenz- oder Kartentelefone bereitgestellt werden, um die vertretbaren Beduerfnisse der Endnutzer hinsichtlich der geografischen Versorgung, der Zahl der Telefone, der Zugaenglichkeit derartiger Telefone fuer behinderte Nutzer und der Dienstqualitaet zu erfuellen.

(2) Ein Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine nationale Regulierungsbehoerde aufgrund einer Anhoerung Betroffener gemaess Artikel 33 entscheiden kann, die Verpflichtungen nach Absatz 1 in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil davon nicht vorzuschreiben, wenn er diese Dienstmerkmale oder vergleichbare Dienste als weithin verfuegbar erachtet.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Notrufe von oeffentlichen Muenz- und Kartentelefonen mit der einheitlichen europaeischen Notrufnummer 112 und anderen nationalen Notrufnummern kostenlos und ohne Verwendung eines Zahlungsmittels durchgefuehrt werden koennen.

Artikel 7

Besondere Massnahmen fuer behinderte Nutzer

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen gegebenenfalls besondere Massnahmen fuer behinderte Endnutzer, um den Zugang zu oeffentlichen Telefondiensten, einschliesslich Notruf- und Auskunftsdiensten sowie Teilnehmerverzeichnissen, und deren Erschwinglichkeit sicherzustellen, wobei dieser Zugang dem den anderen Endnutzern eingeraeumten Zugang gleichwertig sein muss.

(2) Die Mitgliedstaaten koennen angesichts der nationalen Gegebenheiten besondere Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass behinderte Endnutzer auch die Wahlmoeglichkeit zwischen Betreibern und Diensteanbietern nutzen koennen, die der Mehrheit der Endnutzer zur Verfuegung steht.

Artikel 8

Benennung von Unternehmen

(1) Die Mitgliedstaaten koennen ein oder mehrere Unternehmen benennen, die die Erbringung des Universaldienstes gemaess den Artikeln 4, 5, 6 und 7 und - sofern anwendbar - Artikel 9 Absatz 2 gewaehrleisten, so dass das gesamte Hoheitsgebiet versorgt werden kann. Die Mitgliedstaaten koennen verschiedene Unternehmen oder Unternehmensgruppen fuer die Erbringung verschiedener Bestandteile des Universaldienstes und/oder zur Versorgung verschiedener Teile des Hoheitsgebiets benennen.

(2) Verpflichten die Mitgliedstaaten eines oder mehrere Unternehmen zu Universaldiensten im gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil davon, erfolgt dies unter Anwendung eines effizienten, objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Benennungsverfahrens, wobei kein Unternehmen von vornherein von der Benennung ausgeschlossen wird. Diese Benennungsverfahren gewaehrleisten, dass der Universaldienst auf kostenguenstige Weise erbracht wird, und koennen fuer die Ermittlung der Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen gemaess Artikel 12 herangezogen werden.

Artikel 9

Erschwinglichkeit der Tarife

(1) Die nationalen Regulierungsbehoerden ueberwachen die Entwicklung und Hoehe der Endnutzertarife der Dienste, die gemaess den Artikeln 4, 5, 6 und 7 unter die Universaldienstverpflichtungen fallen und von benannten Unternehmen erbracht werden, insbesondere im Verhaeltnis zu den nationalen Verbraucherpreisen und Einkommen.

(2) Die Mitgliedstaaten koennen unter Beruecksichtigung der nationalen Gegebenheiten verlangen, dass die benannten Unternehmen den Verbrauchern Tarifooptionen oder Tarifbuendel anbieten, die von unter ueblichen wirtschaftlichen Gegebenheiten gemachten Angeboten abweichen, insbesondere um sicherzustellen, dass einkommensschwache Personen oder Personen mit besonderen sozialen Beduerfnissen Zugang zum oeffentlichen Telefondienst haben und diesen nutzen koennen.

(3) Die Mitgliedstaaten koennen - ueber Vorschriften fuer die Bereitstellung besonderer Tarifooptionen durch die benannten Unternehmen oder zur Einhaltung von Preisobergrenzen oder der Anwendung geografischer Mittelwerte oder anderer aehnlicher Systeme hinaus - dafuer Sorge tragen, dass diejenigen Verbraucher unterstuetzt werden, die ueber niedrige Einkommen verfuegen oder besondere soziale Beduerfnisse haben.

(4) Die Mitgliedstaaten koennen Unternehmen, denen Verpflichtungen nach den Artikeln 4, 5, 6 und 7 auferlegt wurden, unter Beruecksichtigung der nationalen Gegebenheiten die Anwendung einheitlicher Tarife einschliesslich geografischer Mittelwerte im gesamten Hoheitsgebiet oder die Einhaltung von Preisobergrenzen vorschreiben.

(5) Die nationalen Regulierungsbehoerden stellen sicher, dass im Falle eines benannten Unternehmens, das zur Bereitstellung besonderer Tarifooptionen, einheitlicher Tarife, einschliesslich geografischer Mittelwerte, oder zur Einhaltung von Preisobergrenzen verpflichtet wurde, die Bedingungen vollstaendig transparent sind und veroeffentlicht werden und ihre Anwendung gemaess dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung erfolgt. Die nationalen Regulierungsbehoerden koennen verlangen, dass bestimmte Regelungen geaendert oder zurueckgezogen werden.

Artikel 10

Ausgabenkontrolle

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannten Unternehmen bei der Bereitstellung von Einrichtungen und Diensten, die ueber die in den Artikeln 4, 5, 6 und 7 sowie in Artikel 9 Absatz 2 genannten Einrichtungen und Dienste hinausgehen, die Bedingungen so festlegen, dass der Teilnehmer nicht fuer Einrichtungen oder Dienste zu zahlen hat, die nicht notwendig oder fuer den beantragten Dienst nicht erforderlich sind.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannten Unternehmen, denen Verpflichtungen nach den Artikeln 4, 5, 6 und 7 und nach Artikel 9 Absatz 2 auferlegt sind, die in Anhang I Teil A aufgefuehrten besonderen Einrichtungen und Dienste bereitstellen, damit die Teilnehmer ihre Ausgaben ueberwachen und steuern und so eine nicht gerechtfertigte Abschaltung des Dienstes vermeiden koennen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zustaeundige Behoerde in der Lage ist, von der Anwendung der Anforderungen des Absatzes 2 im gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil davon abzusehen, wenn sie die Dienstmerkmale als weithin verfuegbar erachtet.

Artikel 11

Dienstqualitaet benannter Unternehmen

(1) Die nationalen Regulierungsbehoerden stellen sicher, dass alle benannten Unternehmen, denen Verpflichtungen nach den Artikeln 4, 5, 6 und 7 sowie nach Artikel 9 Absatz 2 auferlegt sind, angemessene und

aktuelle Informationen ueber ihre Leistungen bei der Bereitstellung des Universaldienstes veroeffentlichen und dabei die in Anhang III dargelegten Parameter, Definitionen und Messverfahren fuer die Dienstqualitaet zugrunde legen. Die veroeffentlichten Informationen sind auch der nationalen Regulierungsbehoerde vorzulegen.

(2) Die nationalen Regulierungsbehoerden koennen unter anderem zusaetzliche Qualitaetsstandards festlegen, soweit einschlaegige Parameter aufgestellt worden sind, um die Leistung der Unternehmen bei der Erbringungen von Diensten fuer behinderte Endnutzer und Verbraucher zu bewerten. Die nationalen Regulierungsbehoerden stellen sicher, dass Informationen ueber die Leistung der Unternehmen im Zusammenhang mit diesen Parametern ebenfalls veroeffentlicht und den nationalen Regulierungsbehoerden zugaenglich gemacht werden.

(3) Die nationalen Regulierungsbehoerden koennen darueber hinaus den Inhalt, die Form und die Art der zu veroeffentlichenden Informationen festlegen, um sicherzustellen, dass die Endnutzer und Verbraucher Zugang zu umfassenden, vergleichbaren und benutzerfreundlichen Informationen haben.

(4) Die nationalen Regulierungsbehoerden koennen Leistungsziele fuer Unternehmen mit Universaldienstverpflichtungen, die zumindest Artikel 4 entsprechen, festlegen. Dabei beruecksichtigen die nationalen Regulierungsbehoerden die Ansichten Betroffener, und zwar insbesondere gemaess Artikel 33.

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafuer, dass die nationalen Regulierungsbehoerden in der Lage sind, die Einhaltung dieser Leistungsziele durch die benannten Unternehmen zu ueberwachen.

(6) Erfuellt ein Unternehmen ueber einen laengeren Zeitraum die Leistungsziele nicht, koennen besondere Massnahmen entsprechend der **Richtlinie** 2002/20/EG des Europaeischen Parlaments und des Rates vom 7. Maerz 2002 ueber die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie)(13) getroffen werden. Die nationalen Regulierungsbehoerden koennen unabhaengige Nachpruefungen der Leistungsdaten oder aehnliche Begutachtungen anordnen, fuer deren Kosten das betreffende Unternehmen aufkommt, um die Richtigkeit und Vergleichbarkeit der von Unternehmen mit Universaldienstverpflichtungen bereitgestellten Daten zu gewaehrleisten.

Artikel 12

Berechnung der Kosten der Universaldienstverpflichtungen

(1) Wenn nach Auffassung der nationalen Regulierungsbehoerden die Bereitstellung des Universaldienstes gemaess den Artikeln 3 bis 10 moeglicherweise eine unzumutbare Belastung fuer die Unternehmen darstellt, die zur Erbringung des Universaldienstes benannt sind, berechnen sie die Nettokosten fuer die Bereitstellung des Universaldienstes.

Zu diesem Zweck

a) berechnet die nationale Regulierungsbehoerde die Nettokosten der Universaldienstverpflichtung gemaess Anhang IV Teil A, wobei der den zur Bereitstellung des Universaldienstes benannten Unternehmen entstehende Marktvoorteil beruecksichtigt wird, oder

b) wendet die nationale Regulierungsbehoerde die nach dem Benennungsverfahren gemaess Artikel 8 Absatz 2 ermittelten Nettokosten fuer die Bereitstellung des Universaldienstes an.

(2) Die zur Berechnung der Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen nach Absatz 1 Buchstabe a) dienenden Konten und/oder weiteren Informationen sind von der nationalen Regulierungsbehoerde oder einer von den jeweiligen Parteien unabhaengigen und von der nationalen Regulierungsbehoerde zugelassenen Behoerde zu pruefen oder zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kostenberechnung und die Ergebnisse der Pruefung muessen der

Oeffentlichkeit zugaenglich sein.

Artikel 13

Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen

(1) Wenn die nationalen Regulierungsbehoerden auf der Grundlage der Berechnung der Nettokosten nach Artikel 12 feststellen, dass ein Unternehmen unzumutbar belastet wird, beschliessen die Mitgliedstaaten auf Antrag eines benannten Unternehmens,

a) ein Verfahren einzufuehren, mit dem das Unternehmen fuer die ermittelten Nettokosten unter transparenten Bedingungen aus oeffentlichen Mitteln entschaedigt wird, und/oder

b) die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen unter den Betreibern von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten aufzuteilen.

(2) Wenn die Nettokosten gemaess Absatz 1 Buchstabe b) aufgeteilt werden, haben die Mitgliedstaaten ein Aufteilungsverfahren einzufuehren, das von der nationalen Regulierungsbehoerde oder einer Stelle verwaltet wird, die von den Beguenstigten unabhaengig ist und von der nationalen Regulierungsbehoerde ueberwacht wird. Es duerfen nur die gemaess Artikel 12 ermittelten Nettokosten der in den Artikeln 3 bis 10 vorgesehenen Verpflichtungen finanziert werden.

(3) Bei einem Aufteilungsverfahren sind die Grundsaeetze der Transparenz, der geringstmoeeglichen Marktverfaelschung, der Nichtdiskriminierung und der Verhaeltnismaessigkeit entsprechend den Grundsaeetzen des Anhangs IV Teil B einzuhalten. Es steht den Mitgliedstaaten frei, von Unternehmen, deren Inlandsumsatz unterhalb einer bestimmten Grenze liegt, keine Beitraege zu erheben.

(4) Die eventuell im Zusammenhang mit der Aufteilung der Kosten von Universaldienstverpflichtungen erhobenen Entgelte muessen ungebundelt sein und fuer jedes Unternehmen gesondert erfasst werden. Solche Entgelte duerfen Unternehmen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mit Kostenteilung keine Dienste erbringen, nicht auferlegt oder von ihnen erhoben werden.

Artikel 14

Transparenz

(1) Wird ein Verfahren zur Aufteilung der Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen gemaess Artikel 13 eingerichtet, stellen die nationalen Regulierungsbehoerden sicher, dass die Grundsaeetze fuer die Kostenteilung und die Einzelheiten des angewendeten Verfahrens oeffentlich zugaenglich sind.

(2) Die nationalen Regulierungsbehoerden sorgen vorbehaltlich der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ueber das Geschaeftsgeheimnis dafuer, dass ein jaehrlicher Bericht veroeffentlicht wird, in dem die berechneten Kosten der Universaldienstverpflichtungen angegeben sind und die Beitraege aller Unternehmen aufgefuehrt sowie alle etwaigen dem als Universaldienstbetreiber benannten Unternehmen entstehenden Marktvorteile dargelegt werden, soweit ein Fonds eingerichtet wurde und taetig ist.

Artikel 15

Ueberpruefung des Umfangs des Universaldienstes

(1) Die Kommission ueberprueft regelmaessig den Umfang des Universaldienstes, insbesondere im Hinblick auf Vorschlaege an das Europaei sche Parlament und den Rat, mit denen bezweckt wird, den Umfang zu aendern oder neu festzulegen. Eine Ueberpruefung findet erstmals innerhalb von zwei Jahren nach dem in Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Zeitpunkt des Beginns der Anwendung dieser **Richtlinie** und danach alle drei Jahre statt.

(2) Die Ueberpruefung wird anhand der sozialen, wirtschaftlichen und

technischen Entwicklungen vorgenommen, unter anderem unter Beruecksichtigung von Mobilitaet und Uebertragungsraten im Zusammenhang mit den von der Mehrzahl der Teilnehmer vorherrschend verwendeten Technologien. Das Ueberpruefungsverfahren wird gemaess Anhang V durchgefuehrt. Die Kommission legt dem Europaeischen Parlament und dem Rat einen Bericht ueber das Ergebnis dieser Ueberpruefung vor.

KAPITEL III

REGULIERUNGSMASSNAHMEN IN BEZUG AUF UNTERNEHMEN MIT BETRAECHTLICHER MARKTMACHT AUF SPEZIELLEN MAERKTEN

Artikel 16

Ueberpruefung der Verpflichtungen

(1) Die Mitgliedstaaten erhalten alle Verpflichtungen fuer
a) Endnutzertarife fuer die Bereitstellung des Zugangs zum oeffentlichen Telefonnetz und dessen Nutzung nach Artikel 17 der **Richtlinie** 98/10/EG des Europaeischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 ueber die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld(14),

b) die Betreiber Auswahl und Betreiber vorauswahl nach der **Richtlinie** 97/33/EG des Europaeischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 ueber die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilitaet durch Anwendung der Grundsaeetze fuer einen offenen Netzzugang (ONP)(15),

c) Mietleitungen nach den Artikeln 3, 4, 6, 7, 8 und 10 der **Richtlinie** 92/44/EWG

so lange aufrecht, bis diese Verpflichtungen einer Ueberpruefung unterzogen wurden und eine Feststellung gemaess Absatz 3 des vorliegenden Artikels getroffen wurde.

(2) Die Kommission gibt die relevanten Maerkte fuer die Verpflichtungen bezueglich des Endnutzermarktes in der ersten Empfehlung in Bezug auf die relevanten Produkt- und Dienstmaerkte und in der Entscheidung zur Festlegung der laenderuebergreifenden Maerkte an, die gemaess Artikel 15 der **Richtlinie** 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) anzunehmen ist.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehoerden moeglichst bald nach Inkrafttreten dieser **Richtlinie** und danach in regelmaessigen Abstaenden eine Marktanalyse nach Artikel 16 der **Richtlinie** 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) vornehmen, um festzustellen, ob die Verpflichtungen bezueglich des Endnutzermarktes beibehalten, geaendert oder aufgehoben werden sollen. Alle getroffenen Massnahmen unterliegen dem Verfahren des Artikels 7 der **Richtlinie** 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie).

Artikel 17

Regulierungsmassnahmen in Bezug auf Dienste fuer Endnutzer

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafuer Sorge, dass
a) wenn eine nationale Regulierungsbehoerde aufgrund einer nach Artikel 16 Absatz 3 durchgefuehrten Marktanalyse feststellt, dass auf einem gemaess Artikel 15 der **Richtlinie** 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) ermittelten Endnutzermarkt kein wirksamer Wettbewerb herrscht, und
b) wenn die nationale Regulierungsbehoerde zu der Schlussfolgerung kommt, dass die Verpflichtungen nach der **Richtlinie** 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) oder nach Artikel 19 der vorliegenden **Richtlinie** nicht zur Erreichung der in Artikel 8 der **Richtlinie** 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) vorgegebenen Ziele fuehren wuerden, die nationale Regulierungsbehoerde den Unternehmen, die auf diesem Endnutzermarkt gemaess Artikel 14 der **Richtlinie** 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft werden, geeignete regulatorische Verpflichtungen

aufgelegt.

(2) Die nach Absatz 1 auferlegten Verpflichtungen sollen der Art des festgestellten Problems entsprechen und angesichts der Ziele nach Artikel 8 der **Richtlinie** 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie)

verhältnismässig und gerechtfertigt sein. Zu den auferlegten Verpflichtungen können auch die Anforderungen gehören, dass die Unternehmen keine überhöhten Preise berechnen, den Markteintritt nicht behindern, keine Kampfpreise zur Ausschaltung des Wettbewerbs anwenden, bestimmte Endnutzer nicht unangemessen bevorzugen oder Dienste nicht ungerechtfertigt bündeln. Die nationalen Regulierungsbehörden können diesen Unternehmen geeignete Massnahmen zur Einhaltung von Obergrenzen bei Endnutzerpreisen, Massnahmen zur Kontrolle von Einzeltarifen oder Massnahmen im Hinblick auf kostenorientierte Tarife oder Preise von vergleichbaren Märkten auferlegen, um die Interessen der Endnutzer zu schützen und einen wirksamen Wettbewerb zu fördern.

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission auf Anforderung Informationen über die durchgeführten Regulierungsmassnahmen für den Endnutzermarkt und gegebenenfalls das von den betreffenden Unternehmen verwendete Kostenrechnungssystem.

(4) Ist ein Unternehmen verpflichtet, seine Endnutzertarife oder andere endnutzerrelevante Aspekte der Regulierung zu unterwerfen, gewährleisten die nationalen Regulierungsbehörden, dass die erforderlichen und geeigneten Kostenrechnungssysteme eingesetzt werden. Die nationalen Regulierungsbehörden können das Format und die anzuwendende Berechnungsmethode vorgeben. Die Einhaltung des Kostenrechnungssystems wird durch eine qualifizierte unabhängige Stelle überprüft. Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass jährlich eine Erklärung hinsichtlich der Übereinstimmung mit diesen Vorschriften veröffentlicht wird.

(5) Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 und des Artikels 10 wenden die nationalen Regulierungsbehörden in geografischen Märkten oder Nutzermärkten, auf denen sie einen wirksamen Wettbewerb festgestellt haben, keine Verfahren zur Regulierung des Endnutzermarktes nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels an.

Artikel 18

Regulierungsmassnahmen in Bezug auf das Mindestangebot an Mietleitungen

(1) Stellt eine nationale Regulierungsbehörde als Ergebnis einer nach Artikel 16 Absatz 2 durchgeführten Marktanalyse fest, dass auf dem Markt für die Bereitstellung eines Teils oder der Gesamtheit des Mindestangebots an Mietleitungen kein wirksamer Wettbewerb herrscht, so ermittelt sie die Unternehmen, die hinsichtlich der Bereitstellung dieser spezifischen Bestandteile des Mindestangebots an Mietleitungsdiensten im gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets über eine beträchtliche Marktmacht verfügen, gemäss Artikel 14 der **Richtlinie** 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie). Die nationale Regulierungsbehörde erlegt diesen Unternehmen in Bezug auf die speziellen Mietleitungsmärkte Verpflichtungen zur Bereitstellung des Mindestangebots an Mietleitungen gemäss dem Verzeichnis von Normen, das nach Artikel 17 der **Richtlinie** 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, sowie die für diese Unternehmen geltenden Bedingungen für die Bereitstellung der speziellen Mietleitungsmärkte gemäss Anhang VII der vorliegenden **Richtlinie** auf.

(2) Stellt eine nationale Regulierungsbehörde als Ergebnis einer nach Artikel 16 Absatz 3 durchgeführten Marktanalyse fest, dass auf einem relevanten Markt für die Bereitstellung von Mietleitungen im Rahmen des Mindestangebots wirksamer Wettbewerb herrscht, so nimmt sie die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen in Bezug auf diese speziellen

Mietleistungsmaerkte zurueck.

(3) Das Mindestangebot an Mietleitungen mit harmonisierten Merkmalen und die entsprechenden Normen werden im Amtsblatt der Europaeischen Gemeinschaften als Bestandteil des in Artikel 17 der **Richtlinie** 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) genannten Verzeichnisses von Normen veroeffentlicht. Die Kommission kann erforderliche Aenderungen zur Anpassung des Mindestangebots an Mietleitungen an technische Entwicklungen und Veraenderungen der Marktnachfrage, einschliesslich der moeglichen Streichung bestimmter Arten von Mietleitungen aus dem Mindestangebot, gemass dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der vorliegenden **Richtlinie** vornehmen.

Artikel 19

Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl

(1) Die nationalen Regulierungsbehoerden verpflichten die Unternehmen, die gemass Artikel 16 Absatz 3 als Unternehmen mit betraechtlicher Marktmacht bei der Bereitstellung des Anschlusses an das oeffentliche Telefonnetz und dessen Nutzung an festen Standorten gemeldet wurden, ihren Teilnehmern den Zugang zu den Diensten aller zusammengeschalteten Anbieter oeffentlich zugaenglicher Telefondienste zu ermoeeglichen, und zwar

a) sowohl durch Betreiberauswahl im Einzelwahlverfahren durch Waehlen einer Kennzahl

b) als auch durch Betreibervorauswahl, wobei jedoch bei jedem Anruf die Moeglichkeit besteht, die festgelegte Vorauswahl durch Waehlen einer Betreiberkennzahl zu uebergehen.

(2) Die Anforderungen der Nutzer hinsichtlich der Bereitstellung dieser Dienstmerkmale in anderen Netzen oder auf andere Art und Weise werden gemass dem Marktanalyseverfahren nach Artikel 16 der **Richtlinie** 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) bewertet und gemass Artikel 12 der **Richtlinie** 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) umgesetzt.

(3) Die nationalen Regulierungsbehoerden sorgen dafuer, dass die Gebuehren fuer Zugang und Zusammenschaltung im Zusammenhang mit der Bereitstellung der in Absatz 1 genannten Dienstmerkmale kostenorientiert festgelegt werden, und dass etwaige direkte Gebuehren fuer die Verbraucher diese nicht abschrecken, diese Dienstmerkmale in Anspruch zu nehmen.

KAPITEL IV

INTERESSEN UND RECHTE DER ENDNUTZER

Artikel 20

Vertraege

(1) Die Absaetze 2, 3 und 4 gelten unbeschadet der gemeinschaftlichen Verbraucherschutzvorschriften, insbesondere der Richtlinien 97/7/EG und 93/13/EG, und der mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehenden einzelstaatlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher bei der Anmeldung zu Diensten, die die Verbindung mit dem oeffentlichen Telefonnetz und/oder den Zugang zu diesem Netz bereitstellen, Anspruch auf einen Vertrag mit dem oder den Unternehmen haben, die derartige Dienste bereitstellen. In diesem Vertrag ist mindestens Folgendes aufzufuehren:

a) Name und Anschrift des Anbieters;

b) angebotene Dienste und angebotenes Niveau der Dienstqualitaet sowie die Frist bis zum erstmaligen Anschluss;

c) die Arten der angebotenen Wartungsdienste;

d) Einzelheiten ueber Preise und Tarife und die Angabe, mit welchen Mitteln aktuelle Informationen ueber alle anwendbaren Tarife und Wartungsentgelte eingeholt werden koennen;

e) Vertragslaufzeit, Bedingungen fuer eine Verlaengerung und Beendigung der Dienste und des Vertragsverhaeltnisses;

f) etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Dienstqualität;
g) Verfahren zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäss Artikel 34.

Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtungen auf weitere Endnutzer ausdehnen.

(3) In den Fällen, in denen Verträge zwischen Verbrauchern und anderen Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste, die nicht die Verbindung zum öffentlichen Telefonnetz und/oder den Zugang zu diesem Netz bereitstellen, geschlossen werden, müssen die in Absatz 2 genannten Informationen auch Bestandteil dieser Verträge sein. Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtung auf weitere Endnutzer ausdehnen.

(4) Die Teilnehmer haben das Recht, bei der Bekanntgabe beabsichtigter Änderungen der Vertragsbedingungen den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen. Den Teilnehmern sind diese Änderungen mit ausreichender Frist, und zwar mindestens einen Monat zuvor, anzuzeigen; gleichzeitig werden sie über ihr Recht unterrichtet, den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht annehmen.

Artikel 21

Transparenz und Veröffentlichung von Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für Endnutzer und Verbraucher gemäss den Bestimmungen von Anhang II transparente und aktuelle Informationen über anwendbare Preise und Tarife sowie über Standardbedingungen bezüglich des Zugangs zu öffentlichen Telefondiensten und deren Nutzung zugänglich sind.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden fördern die Bereitstellung von Informationen, beispielsweise durch interaktive Führer, um Endnutzer, soweit angebracht, sowie Verbraucher in die Lage zu versetzen, eine unabhängige Bewertung der Kosten alternativer Anwendungen vorzunehmen.

Artikel 22

Dienstqualität

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden - nach Berücksichtigung der Ansichten der Betroffenen - Unternehmen, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, zur Veröffentlichung vergleichbarer, angemessener und aktueller Endnutzerinformationen über die Qualität ihrer Dienste verpflichten können. Die Informationen sind auf Aufforderung vor ihrer Veröffentlichung auch der nationalen Regulierungsbehörde vorzulegen.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden können unter anderem die zu erfassenden Parameter für die Dienstqualität und Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden Angaben vorschreiben, um sicherzustellen, dass die Endnutzer Zugang zu umfassenden, vergleichbaren und benutzerfreundlichen Informationen haben. Gegebenenfalls können die in Anhang III aufgeführten Parameter, Definitionen und Messverfahren verwendet werden.

Artikel 23

Integrität des Netzes

Die Mitgliedstaaten treffen alle gebotenen Massnahmen, um die Integrität von öffentlichen Telefonfestnetzen und - bei einem Vollaussfall des Netzes oder in Fällen höherer Gewalt - die Verfügbarkeit von öffentlichen Telefonfestnetzen und von öffentlich zugänglichen Telefondiensten an festen Standorten sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die öffentlich zugängliche Telefondienste an festen Standorten bereitstellen, alle

angemessenen Massnahmen zur Gewährleistung des ununterbrochenen Zugangs zu Notdiensten treffen.

Artikel 24

Interoperabilität der für Verbraucher bestimmten Digitalfernsehgeräte
Die Mitgliedstaaten stellen die Interoperabilität der für Verbraucher bestimmten Digitalfernsehgeräte gemäss Anhang VI sicher.

Artikel 25

Unterstützung durch Vermittlungspersonal und
Teilnehmerauskunftsdienste

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Teilnehmer an öffentlich zugänglichen Telefondiensten das Recht auf einen Eintrag in das öffentlich verfügbare Verzeichnis gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) haben.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Unternehmen, die Teilnehmern Telefonnummern zuweisen, allen zumutbaren Anträgen, die relevanten Informationen zum Zweck der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen in einem vereinbarten Format und zu gerechten, objektiven, kostenorientierten und nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen, entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Endnutzer mit Anschluss an das öffentliche Telefonnetz Zugang zur Unterstützung durch Vermittlungspersonal und zu Teilnehmerauskunftsdiensten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) haben.

(4) Die Mitgliedstaaten halten keine rechtlichen Beschränkungen aufrecht, die Endnutzer in einem Mitgliedstaat daran hindern, unmittelbar auf Teilnehmerauskunftsdienste in einem anderen Mitgliedstaat zuzugreifen.

(5) Die Absätze 1, 2, 3 und 4 gelten vorbehaltlich der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, insbesondere des Artikels 11 der **Richtlinie** 97/66/EG.

Artikel 26

Einheitliche europäische Notrufnummer

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Endnutzer öffentlich zugänglicher Telefondienste, einschliesslich der Nutzer öffentlicher Muenz- und Kartentelefone, zusaetzlich zu etwaigen anderen nationalen Notrufnummern, die von den nationalen Regulierungsbehoerden vorgegeben sind, gebuehrenfreie Notrufe mit der einheitlichen europaeischen Notrufnummer 112 durchfuehren koennen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Notrufe unter der einheitlichen europaeischen Notrufnummer 112 angemessen entgegengenommen und auf eine Weise bearbeitet werden, die der nationalen Rettungsdienstorganisation am besten angepasst ist und den technischen Moeglichkeiten der Netze entspricht.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen, die oeffentliche Telefonnetze betreiben, den Notrufstellen bei allen unter der einheitlichen europaeischen Notrufnummer 112 durchgefuehrten Anrufen Informationen zum Anruferstandort uebermitteln, soweit dies technisch moeglich ist.

(4) Die Mitgliedstaaten gewaehrleisten, dass die Buerger angemessen ueber Bestehen und Nutzung der einheitlichen europaeischen Notrufnummer 112 informiert werden.

Artikel 27

Europaeische Telefonvorwahlen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorwahl 00 die Standardvorwahl fuer Auslandsverbindungen ist. Besondere Regelungen

fuer Verbindungen zwischen benachbarten Orten im grenzueberschreitenden Verkehr zwischen Mitgliedstaaten koennen eingerichtet oder beibehalten werden. Die Endnutzer oeffentlich zugaenglicher Telefondienste in den betreffenden Orten sind umfassend ueber entsprechende Regelungen zu informieren.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Unternehmen, die oeffentliche Telefonnetze betreiben, alle Anrufe in den europaeischen Telefonnummernraum ausfuehren; die Notwendigkeit, dass ein oeffentliches Telefonnetz betreibendes Unternehmen sich die Kosten fuer die Weiterleitung von Anrufen in seinem Netz erstatten laesst, bleibt hiervon unberuehrt.

Artikel 28

Geografisch nicht gebundene Nummern

Die Mitgliedstaaten sorgen dafuer, dass Endnutzer aus anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Moeglichkeiten Zugang zu geografisch nicht gebundenen Nummern in ihrem Hoheitsgebiet erhalten, sofern der gerufene Teilnehmer nicht Anrufe aus bestimmten geografischen Gebieten aus wirtschaftlichen Gruenden eingeschraenkt hat.

Artikel 29

Bereitstellung zusaetzlicher Dienstmerkmale

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafuer, dass die nationalen Regulierungsbehoerden alle Unternehmen, die oeffentliche Telefonnetze betreiben, verpflichten koennen, den Endnutzern die in Anhang I Teil B aufgefuehrten Dienstmerkmale vorbehaltlich der technischen Durchfuehrbarkeit und der Wirtschaftlichkeit zur Verfuegung zu stellen.

(2) Ein Mitgliedstaat kann entscheiden, dass Absatz 1 in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil davon nicht anzuwenden ist, wenn er unter Beruecksichtigung der Ansichten der Betroffenen zu der Auffassung gelangt ist, dass in ausreichendem Umfang Zugang zu diesen Dienstmerkmalen besteht.

(3) Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 2 koennen die Mitgliedstaaten die Verpflichtungen nach Anhang I Teil A Buchstabe e) in Bezug auf die Trennung vom Netz als allgemeine Anforderung fuer alle Unternehmen vorschreiben.

Artikel 30

Nummernuebertragbarkeit

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Teilnehmer oeffentlich zugaenglicher Telefondienste, einschliesslich mobiler Dienste, die dies beantragen, ihre Nummer(n) unabhaengig von dem Unternehmen, das den Dienst anbietet, wie folgt beibehalten koennen:

a) im Fall geografisch gebundener Nummern an einem bestimmten Standort und

b) im Fall geografisch nicht gebundener Nummern an jedem Standort.

Dieser Absatz gilt nicht fuer die Uebertragung von Nummern zwischen Netzen, die Dienste an festen Standorten erbringen, und Mobilfunknetzen.

(2) Die nationalen Regulierungsbehoerden sorgen dafuer, dass die Preise fuer die Zusammenschaltung im Zusammenhang mit der Nummernuebertragbarkeit kostenorientiert sind und etwaige direkte Gebuehren fuer die Verbraucher diese nicht abschrecken, diese Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.

(3) Die nationalen Regulierungsbehoerden schreiben Endnutzertarife fuer die Nummernuebertragung nicht auf eine Weise vor, die den Wettbewerb verfaelscht, etwa durch Festlegung besonderer oder gemeinsamer Endnutzertarife.

Artikel 31

Uebertragungspflichten

(1) Die Mitgliedstaaten koennen zur Uebertragung bestimmter Hoer- und Fernseh Rundfunkkanale und -dienste den unter ihre Gerichtsbarkeit fallenden Unternehmen, die fuer die oeffentliche Verbreitung von Hoer- und Fernseh Rundfunkdiensten genutzte elektronische Kommunikationsnetze betreiben, zumutbare Uebertragungspflichten auferlegen, wenn eine erhebliche Zahl von Endnutzern diese Netze als Hauptmittel zum Empfang von Hoerfunk- und Fernsehsendungen nutzen. Solche Verpflichtungen duerfen jedoch nur auferlegt werden, soweit sie zur Erreichung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind; sie muessen verhaeltnismaessig und transparent sein. Sie werden regelmaessig ueberprueft.

(2) Weder Absatz 1 dieses Artikels noch Artikel 3 Absatz 2 der **Richtlinie** 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) beeintraehtigt die Moeglichkeit der Mitgliedstaaten, in Bezug auf die nach diesem Artikel auferlegten Verpflichtungen gegebenenfalls ein angemessenes Entgelt festzulegen; dabei ist zu gewaehrleisten, dass bei vergleichbaren Gegebenheiten keine Diskriminierung hinsichtlich der Behandlung der Unternehmen erfolgt, die elektronische Kommunikationsnetze betreiben. Sofern ein Entgelt vorgesehen ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Erhebung nach dem Grundsatz der Verhaeltnismaessigkeit und in transparenter Weise erfolgt.

KAPITEL V

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Zusaetzliche Pflichtdienste

Die Mitgliedstaaten koennen - zusaetzlich zu den Diensten im Rahmen der Universaldienstverpflichtungen nach Kapitel II - nach eigenem Ermessen weitere Dienste in ihrem Hoheitsgebiet oeffentlich zugaenglich machen, ohne dass in einem solchen Fall jedoch ein Entschaedigungsverfahren mit Beteiligung bestimmter Unternehmen vorgeschrieben werden darf.

Artikel 33

Anhoerung Betroffener

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehoerden die Ansichten von Endnutzern und Verbrauchern (insbesondere auch von behinderten Nutzern), Herstellern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, in allen mit Endnutzer- und Verbraucherrechten bei oeffentlich zugaenglichen elektronischen Kommunikationsdiensten zusammenhaengenden Fragen beruecksichtigen, soweit dies angemessen ist, insbesondere wenn sie betraechtliche Auswirkungen auf den Markt haben.

(2) Die Betroffenen koennen unter Leitung der nationalen Regulierungsbehoerden gegebenenfalls Verfahren entwickeln, in die Verbraucher, Nutzergruppen und Dienstleister eingebunden werden, um die allgemeine Qualitaet der Dienstleistung zu verbessern, indem unter anderem Verhaltenskodizes und Betriebsstandards entwickelt und ueberwacht werden.

Artikel 34

Aussergerichtliche Streitbeilegung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass transparente, einfache und kostenguenstige aussergerichtliche Verfahren zur Beilegung von Streitfaellen zur Verfuegung stehen, an denen Verbraucher beteiligt sind und die Fragen im Zusammenhang mit dieser **Richtlinie** betreffen. Die Mitgliedstaaten ergreifen Massnahmen, um sicherzustellen, dass diese Verfahren eine gerechte und zuegige Beilegung von Streitfaellen ermoeglichen; sie koennen gegebenenfalls ein Erstattungs- und/oder Entschaedigungssystem einfuehren. Die Mitgliedstaaten koennen diese

Verpflichtungen auf Streitfaelle ausweiten, an denen andere Endnutzer beteiligt sind.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Rechtsvorschriften die Einrichtung von Beschwerdestellen und Online-Diensten auf der geeigneten Gebietsebene nicht beeintraechtigen, um den Zugang zur Streitbeilegung fuer Verbraucher und Endnutzer zu ermoeglichen.

(3) Bei Streitfaellen, die Beteiligte in verschiedenen Mitgliedstaaten betreffen, koordinieren die Mitgliedstaaten ihre Bemuehungen im Hinblick auf die Beilegung.

(4) Dieser Artikel laesst einzelstaatliche gerichtliche Verfahren unberuehrt.

Artikel 35

Technische Anpassung

Erforderliche Aenderungen zur Anpassung der Anhaenge I, II, III, VI und VII an technische Entwicklungen oder Veraenderungen der Marktnachfrage werden von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren vorgenommen.

Artikel 36

Notifizierung, Ueberwachung und Ueberpruefung

(1) Die nationalen Regulierungsbehoerden teilen der Kommission spaetestens zu dem in Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Zeitpunkt fuer den Beginn der Anwendung dieser **Richtlinie** und nach spaeteren Aenderungen unverzueglich die Namen der Unternehmen mit, denen Universaldienstverpflichtungen gemaess Artikel 8 Absatz 1 auferlegt wurden.

Die Kommission stellt diese Informationen in einer leicht zugaenglichen Form bereit und leitet sie gegebenenfalls an den in Artikel 37 genannten Kommunikationsausschuss weiter.

(2) Die nationalen Regulierungsbehoerden melden der Kommission die Namen der Betreiber, von denen im Sinne dieser **Richtlinie** angenommen wird, dass sie ueber betraechtliche Marktmacht verfuegen, sowie die Verpflichtungen, die ihnen nach dieser **Richtlinie** auferlegt wurden. Etwaige Aenderungen der den Unternehmen auferlegten Verpflichtungen oder bei den von dieser **Richtlinie** betroffenen Unternehmen sind der Kommission unverzueglich mitzuteilen.

(3) Die Kommission ueberprueft die Durchfuehrung dieser **Richtlinie** und erstattet dem Europaeischen Parlament und dem Rat regelmaessig darueber Bericht, erstmals spaetestens drei Jahre nach Beginn ihrer Anwendung gemaess Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2. Die Mitgliedstaaten und die nationalen Regulierungsbehoerden uebermitteln der Kommission die dazu notwendigen Informationen.

Artikel 37

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 22 der **Richtlinie** 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) eingesetzten Kommunikationsausschuss unterstuetzt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschaeftsordnung.

Artikel 38

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veroeffentlichen bis zum 24. Juli 2003 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser **Richtlinie** nachzukommen. Sie setzen die Kommission

unverzueglich davon in Kenntniss.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 25. Juli 2003 an.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veroeffentlichung auf diese **Richtlinie** Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie aller nachtraeglichen Aenderungen der Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese **Richtlinie** fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 39

Inkrafttreten

Diese **Richtlinie** tritt am Tag ihrer Veroeffentlichung im Amtsblatt der Europaeischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 40

Adressaten

Diese **Richtlinie** ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Bruessel am 7. Maerz 2002.

Im Namen des Europaeischen Parlaments

Der Praesident

P. Cox

Im Namen des Rates

Der Praesident

J. C. Aparicio

(1) ABl. C 365 E vom 19.12.2000, S. 238 und ABl. C 332 E vom 27.11.2001, S. 292.

(2) ABl. C 139 vom 11.5.2001, S. 15.

(3) ABl. C 144 vom 16.5.2001, S. 60.

(4) Stellungnahme des Europaeischen Parlaments vom 13. Juni 2001 (noch nicht im Amtsblatt veroeffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 17. September 2001 (ABl. C 337 vom 30.11.2001, S. 55) und Beschluss des Europaeischen Parlaments vom 12. Dezember 2001 (noch nicht im Amtsblatt veroeffentlicht). Beschluss des Rates vom 14. Februar 2002.

(5) ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1.

(6) ABl. L 165 vom 19.6.1992, S. 27. **Richtlinie** zuletzt geaendert durch die Entscheidung 98/80/EG der Kommission (ABl. L 14 vom 20.1.1998, S. 27)

(7) Siehe Seite 33 dieses Amtsblatts.

(8) ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

(9) ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

(10) Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

(11) ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.

(12) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(13) Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.

(14) ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 24.

(15) ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 32. **Richtlinie** geaendert durch die **Richtlinie** 98/61/EG (ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 37).

ANHANG I

BESCHREIBUNG DER EINRICHTUNGEN UND DIENSTE IM SINNE VON ARTIKEL 10 (AUSGABENKONTROLLE) UND ARTIKEL 29 (ZUSAEETZLICHE DIENSTMERKMALE)

Teil A: Einrichtungen und Dienste im Sinne von Artikel 10

a) Einzelverbindungs nachweis

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden vorbehaltlich der einschlägigen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre festlegen können, inwieweit Einzelverbindungs nachweise Angaben zu enthalten haben, die den Verbrauchern von benannten Unternehmen (gemäß der Festlegung von Artikel 8) kostenlos bereitzustellen sind, damit die Verbraucher

i) die bei der Nutzung des öffentlichen Telefonnetzes an einem festen Standort und/oder damit zusammenhängender öffentlich zugänglicher Telefondienste angefallenen Entgelte überprüfen und kontrollieren können und

ii) ihren Verbrauch und ihre Ausgaben überwachen und auf diese Weise ihre Telefonkosten angemessen steuern können.

Gegebenenfalls können den Teilnehmern zusätzliche Angaben zu angemessenen Entgelten oder kostenlos bereitgestellt werden.

Anrufe, die für den anrufenden Teilnehmer gebührenfrei sind, einschliesslich Anrufe bei Notruf- und Beratungsstellen, werden im Einzelgebühren nachweis des anrufenden Teilnehmers nicht aufgeführt.

b) Selektive Sperre abgehender Verbindungen, ohne Entgelt

Eine Einrichtung, mit der der Teilnehmer auf Antrag beim Telefondienstanbieter abgehende Verbindungen bestimmter Arten oder bestimmte Arten von Nummern kostenlos sperren kann.

c) Vorauszahlung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden benannten Unternehmen vorschreiben können, den Verbrauchern Möglichkeiten zur Bezahlung des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz und der Nutzung öffentlich zugänglicher Telefondienste auf Vorauszahlungsbasis bereitzustellen.

d) Spreizung der Anschlussentgelte

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden benannten Unternehmen vorschreiben können, Verbrauchern einen Anschluss an das öffentliche Telefonnetz auf der Grundlage zeitlich gestreckter Zahlungen zu gewähren.

e) Zahlungsverzug

Die Mitgliedstaaten genehmigen besondere Massnahmen - die verhältnismässig und nichtdiskriminierend sein müssen und veröffentlicht werden müssen - für den Fall der Nichtzahlung von Rechnungen für die Nutzung des öffentlichen Telefonnetzes an festen Standorten. Hiermit soll gewährleistet werden, dass der Teilnehmer rechtzeitig und angemessen auf eine bevorstehende Unterbrechung des Dienstes oder Trennung vom Netz hingewiesen wird. Ausser in Fällen von Betrug oder wiederholter verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung wird damit ausserdem sichergestellt, dass eine Dienstunterbrechung, soweit dies technisch möglich ist, auf den betreffenden Dienst beschränkt wird. Die Trennung vom Netz aufgrund nicht beglichener Rechnungen sollte erst erfolgen, nachdem dies dem Teilnehmer rechtzeitig angekündigt wurde. Die Mitgliedstaaten können vor der endgültigen Trennung vom Netz einen Zeitraum mit eingeschränktem Dienst zulassen, während dessen Verbindungen erlaubt sind, bei denen für den Teilnehmer keine Gebühren anfallen (z. B. Notrufe unter der Nummer 112).

Teil B: Dienstmerkmale im Sinne von Artikel 29

a) Tonwahl oder Mehrfrequenzwahlverfahren (MFW)

Das öffentliche Telefonnetz unterstützt die Nutzung von Mehrfrequenztonen gemäß der Definition in ETSI ETR 207 für die Ende-zu-Ende-Signalisierung im gesamten Netz sowohl innerhalb eines Mitgliedstaats als auch zwischen Mitgliedstaaten.

b) Anzeige der Rufnummer des Anrufers

Die Rufnummer des Anrufers wird dem Angerufenen vor Aufnahme des

Gespraechs angezeigt.

Diese Einrichtung sollte gemaess den einschlaegigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphaere, insbesondere der **Richtlinie** 97/66/EG, bereitgestellt werden.

Soweit technisch moeglich, stellen die Betreiber Daten und Signale zur Verfuegung, um eine leichtere Bereitstellung der Anruferidentifizierung und der Mehrfrequenzwahl ueber die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg zu ermoeöglichen.

ANHANG II

GEMAeSS ARTIKEL 21 ZU VEROEFFENTLICHENDE INFORMATIONEN (TRANSPARENZ UND VEROEFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN)

Die nationale Regulierungsbehoerde ist dafuer verantwortlich sicherzustellen, dass die in diesem Anhang genannten Angaben gemaess Artikel 21 veroeffentlicht werden. Es ist Sache der nationalen Regulierungsbehoerde zu entscheiden, welche Informationen von den Unternehmen, die oeffentliche Telefonnetze und/oder oeffentlich zugaengliche Telefondienste bereitstellen, veroeffentlicht werden muessen und welche Informationen von der nationalen Regulierungsbehoerde selbst veroeffentlicht werden, um sicherzustellen, dass die Verbraucher in voller Sachkenntnis eine Wahl treffen koennen.

1. Name und Anschrift der Unternehmen

Namen und Anschriften des Hauptsitzes der Unternehmen, die oeffentliche Telefonnetze und/oder oeffentlich zugaengliche Telefondienste bereitstellen.

2. Angebotene oeffentlich zugaengliche Telefondienste

2.1. Umfang des oeffentlich zugaenglichen Telefondienstes

Beschreibung der angebotenen oeffentlich zugaenglichen Telefondienste mit Angabe, welche Leistungen im Teilnehmerentgelt und wiederkehrenden Mietentgelt inbegriffen sind (z. B. Unterstuetzung durch Vermittlungspersonal, Teilnehmerverzeichnisse, Verzeichnisauskunftsdienste, selektive Anrufsperrung, Einzelverbindungs-nachweis, Wartung usw.).

2.2. Standardtarife fuer den Zugang, Nutzerentgelte aller Art und Wartung, einschliesslich Angaben zu Standardabschlaegen und besonderen sowie zielgruppenspezifischen Tarifen.

2.3. Entschaedigungs-/Erstattungsregelungen einschliesslich Einzelangaben zu praktizierten Entschaedigungs-/Erstattungsregelungen.

2.4. Art der angebotenen Wartungsdienste.

2.5. Allgemeine Vertragsbedingungen einschliesslich etwaiger Mindestvertragslaufzeiten.

3. Verfahren zur Streitbeilegung, einschliesslich der vom Unternehmen bereitgestellten Verfahren.

4. Informationen ueber die Rechte hinsichtlich des Universaldienstes, einschliesslich der in Anhang I genannten Einrichtungen und Dienste.

ANHANG III

PARAMETER FUER DIE DIENSTQUALITAET

Parameter, Definitionen und Messverfahren fuer Bereitstellungsfristen und Dienstqualitaet gemaess den Artikeln 11 und 22

>PLATZ FUER EINE TABELLE>

Anmerkung:

ETSI EG 201 769-1, Version 1.1.1 (April 2000).

ANHANG IV

BERECHNUNG ETWAIGER NETTOKOSTEN DER UNIVERSALDIENSTVERPFLICHTUNGEN
UND SCHAFFUNG EINES VERFAHRENS ZUR KOSTENANLASTUNG ODER KOSTENTEILUNG
GEMAESS DEN ARTIKELN 12 UND 13

Teil A: Berechnung der Nettokosten

Universaldienstverpflichtungen beziehen sich auf diejenigen Verpflichtungen, die einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat auferlegt werden und die Bereitstellung eines Netzes sowie die Erbringung von Diensten in einem bestimmten räumlichen Gebiet betreffen, gegebenenfalls einschliesslich Durchschnittspreisen in diesem räumlichen Gebiet fuer die Erbringung des Dienstes oder einschliesslich der Bereitstellung bestimmter Tarifoptionen fuer einkommensschwache Verbraucher oder fuer Verbraucher mit besonderen sozialen Beduerfnissen.

Die nationalen Regulierungsbehoerden ziehen alle Mittel in Erwaegung, um (benannten und nicht benannten) Unternehmen angemessene Anreize zu geben, die Universaldienstverpflichtungen auf kosteneffiziente Weise zu erfuellen. Bei der Berechnung sind die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen als Differenz zwischen den Nettokosten eines benannten Unternehmens fuer den Betrieb unter Einhaltung der Universaldienstverpflichtungen und den Nettokosten fuer den Betrieb ohne Universaldienstverpflichtungen zu ermitteln. Dies gilt unabhaengig davon, ob das Netz in einem bestimmten Mitgliedstaat voll ausgebaut ist oder sich noch im Ausbau befindet. Die Kosten, die ein benanntes Unternehmen vermieden haette, wenn die Universaldienstverpflichtungen nicht bestanden haetten, sind ordnungsgemaess zu ermitteln. Bei der Nettokostenberechnung sollten die Vorteile fuer den Universaldienstbetreiber, einschliesslich der immateriellen Vorteile, beruecksichtigt werden.

Den Berechnungen sind die Kosten zugrunde zu legen, die Folgendem zurechenbar sind:

i) den Bestandteilen der ermittelten Dienste, die nur mit Verlust oder in einer Kostensituation ausserhalb normaler wirtschaftlicher Standards erbracht werden koennen.

Zu dieser Kategorie koennen Dienstbestandteile wie der Zugang zu Notrufdiensten, die Bereitstellung bestimmter oeffentlicher Muenz- oder Kartentelefone, die Erbringung bestimmter Dienste oder Bereitstellung von Geraeten fuer Behinderte usw. gehoeren;

ii) besonderen Endnutzern oder Gruppen von Endnutzern, die in Anbetracht der Kosten fuer die Bereitstellung des besonderen Netzes und der besonderen Dienste, der erwirtschafteten Ertraege und einer vom Mitgliedstaat moeglicherweise auferlegten räumlichen Durchschnittsbildung bei den Preisen nur mit Verlust oder in einer Kostensituation ausserhalb normaler wirtschaftlicher Standards bedient werden koennen.

Zu dieser Kategorie gehoeren diejenigen Endnutzer oder Gruppen von Endnutzern, die von einem gewinnorientierten Unternehmen ohne Verpflichtung zur Erbringung eines Universaldienstes nicht bedient wuerden.

Die Berechnung der Nettokosten bestimmter Aspekte der Universaldienstverpflichtungen erfolgt getrennt und auf eine Weise, bei der eine Doppelzaehlung mittelbarer oder unmittelbarer Vorteile und Kosten vermieden wird. Die gesamten Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen fuer ein Unternehmen sind als Summe der Nettokosten zu berechnen, die sich aus den speziellen Bestandteilen der Universaldienstverpflichtungen ergeben, wobei alle immateriellen Vorteile zu beruecksichtigen sind. Die nationale Regulierungsbehoerde ist fuer die Ueberpruefung der Nettokosten verantwortlich.

Teil B: Anlastung etwaiger Nettokosten von
Universaldienstverpflichtungen

Bei der Anlastung oder Finanzierung etwaiger Nettokosten von

Universaldienstverpflichtungen ist ein Ausgleich fuer Dienste von benannten Unternehmen mit Universaldienstverpflichtungen zu leisten, die diese unter nichtkommerziellen Bedingungen erbringen. Da ein solcher Ausgleich Mitteluebertragungen umfasst, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Weise und unter Wahrung der Verhaeltnismaessigkeit erfolgen. Dies bedeutet, dass die Uebertragungen zur geringst moeglichen Verfaelschung des Wettbewerbs und der Nutzernachfrage fuehren.

Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 sollte eine Kostenteilungsregelung auf Fondsbasis ein transparentes und neutrales Verfahren fuer die Erhebung von Beitraegen verwenden, das die Gefahr einer doppelten Erhebung von Beitraegen sowohl auf Inputs als auch auf Outputs von Unternehmen vermeidet.

Die unabhaengige Stelle, die den Fonds verwaltet, ist fuer den Einzug der Beitraege von Unternehmen verantwortlich, die zur Deckung der Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen in dem betreffenden Mitgliedstaat als beitragspflichtig eingestuft wurden, und ueberwacht die Uebertragung der faelligen Betraege und/oder administrativen Zahlungen an die Unternehmen, die einen Anspruch auf Zahlungen des Fonds haben.

ANHANG V

VERFAHREN ZUR UEBERPRUEFUNG DES UMFANGS DES UNIVERSALDIENSTES GEMAeSS ARTIKEL 15

Bei der Frage, ob eine Ueberpruefung des Umfangs der Universaldienstverpflichtungen vorgenommen werden sollte, beruecksichtigt die Kommission

- soziale und Marktentwicklungen bezueglich der von Verbrauchern genutzten Dienste;
- soziale und Marktentwicklungen bezueglich der Verfuegbarkeit von Diensten und der Wahlmoeglichkeit fuer die Verbraucher;
- technische Entwicklungen bezueglich der Art, in der Dienste fuer Verbraucher erbracht werden.

Bei der Frage, ob der Umfang der Universaldienstverpflichtungen geaendert oder neu festgelegt werden sollte, beruecksichtigt die Kommission,

- ob bestimmte Dienste der Mehrheit der Verbraucher zur Verfuegung stehen und von ihr genutzt werden und ob die Nichtverfuegbarkeit oder Nichtnutzung durch die Minderheit der Verbraucher zu einer gesellschaftlichen Ausgrenzung fuehrt und
- ob die Verfuegbarkeit und Nutzung bestimmter Dienste allen Verbrauchern einen allgemeinen Gesamtnutzen stiftet, so dass ein oeffentliches Eingreifen unter Umstaenden angezeigt ist, unter denen bestimmte Dienste bei normalen wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht fuer die Oeffentlichkeit erbracht werden.

ANHANG VI

INTEROPERABILITAET DER FUER VERBRAUCHER BESTIMMTEN DIGITALFERNSEHGERAETE GEMAeSS ARTIKEL 24

1. Einheitlicher Verschlüsselungsalgorithmus und unverschlüsselter Empfang

Alle fuer den Empfang von Digitalfernsehsignalen vorgesehenen Verbrauchergeraete, die in der Gemeinschaft zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angeboten werden und in der Lage sind, Digitalfernsehsignale zu entschluesseln, muessen ueber die Faehigkeit verfuegen,

- Signale zu entschlüsseln, die dem einheitlichen europäischen Verschlüsselungsalgorithmus entsprechen, wie er von einer anerkannten europäischen Normenorganisation, derzeit ETSI, verwaltet wird;
- Signale anzuzeigen, die unverschlüsselt übertragen wurden, sofern bei Mietgeräten die mietvertraglichen Bestimmungen vom Mieter eingehalten werden.

2. Interoperabilität von Geräten für Analog- und Digitalfernsehen
Jedes Analogfernsehgerät mit integriertem Bildschirm mit einer sichtbaren Diagonale von mehr als 42 cm, das in der Gemeinschaft zum Verkauf oder zur Miete in Verkehr gebracht wird, muss mit mindestens einer offenen Schnittstellenbuchse in der von einer anerkannten europäischen Normenorganisation genormten Form, beispielsweise der Cenelec-Norm 50 049-1:1997, ausgestattet sein, die den einfachen Anschluss von Peripheriegeräten, insbesondere von zusätzlichen Decodiergeräten und Digitalempfängern, ermöglicht.

Jedes Digitalfernsehgerät mit integriertem Bildschirm mit einer sichtbaren Diagonale von mehr als 30 cm, das in der Gemeinschaft zum Verkauf oder zur Miete in Verkehr gebracht wird, muss mit mindestens einer offenen Schnittstellenbuchse (die entweder von einer anerkannten europäischen Normenorganisation genormt wurde oder einer von ihr festgelegten Norm entspricht oder einer branchenweiten Spezifikation entspricht), beispielsweise der einheitlichen DVB-Schnittstelle, ausgestattet sein, die den einfachen Anschluss von Peripheriegeräten ermöglicht und für alle Komponenten eines digitalen Fernsehsignals einschliesslich der Informationen durchlässig ist, die sich auf interaktive und zugangskontrollierte Dienste beziehen.

ANHANG VII

BEDINGUNGEN FÜR DAS MINDESTANGEBOT AN MIETLEITUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 18
Hinweis:

Im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 18 sollte die Bereitstellung des Mindestangebots an Mietleitungen weiterhin nach den Vorgaben der **Richtlinie** 92/44/EWG erfolgen, bis die nationale Regulierungsbehörde feststellt, dass in dem betreffenden Mietleitungsmarkt wirksamer Wettbewerb herrscht.

Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass die Bereitstellung des Mindestangebots an Mietleitungen gemäss Artikel 18 nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, der Kostenorientierung und der Transparenz erfolgt.

1. Nichtdiskriminierung

Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass die Unternehmen, die gemäss Artikel 18 Absatz 1 als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ermittelt wurden, bei der Bereitstellung von Mietleitungen gemäss Artikel 18 den Grundsatz der Nichtdiskriminierung wahren. Diese Unternehmen bieten für Unternehmen, die gleichartige Dienste erbringen, unter vergleichbaren Umständen vergleichbare Bedingungen und stellen Mietleitungen für andere zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität bereit wie für die eigenen Dienste oder gegebenenfalls die der Tochter- oder Partnerunternehmen.

2. Kostenorientierung

Die nationalen Regulierungsbehörden stellen gegebenenfalls sicher, dass die Tarife für Mietleitungen gemäss Artikel 18 den Grundsätzen der Kostenorientierung entsprechen.

Hierzu stellen die nationalen Regulierungsbehörden sicher, dass Unternehmen, die gemäss Artikel 18 Absatz 1 als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ermittelt wurden, ein Kostenrechnungssystem ausarbeiten und in die Praxis umsetzen.

Die nationalen Regulierungsbehörden halten hinreichend detaillierte

Angaben zu dem Kostenrechnungssystem bereit, das diese Unternehmen anwenden. Sie legen der Kommission diese Angaben auf Anfrage vor.

3. Transparenz

Die nationalen Regulierungsbehoerden stellen sicher, dass in Bezug auf das Mindestangebot an Mietleitungen gemaess Artikel 18 die folgenden Informationen in leicht zugaenglicher Form veroeffentlicht werden.

3.1. Technische Merkmale, einschliesslich der physischen und elektrischen Kenndaten, sowie detaillierte technische Spezifikationen und Leistungsspezifikationen fuer den Netzabschlusspunkt.

3.2. Tarife, einschliesslich der Gebuehren fuer die erstmalige Bereitstellung des Anschlusses, regelmaessige Mietgebuehren und andere Gebuehren. Falls es gestaffelte Tarife gibt, ist dies anzugeben.

Haelt es ein Unternehmen, das gemaess Artikel 18 Absatz 1 als Unternehmen mit betraechtlicher Marktmacht ermittelt wurde, auf einen bestimmten Antrag hin fuer nicht vertretbar, eine Mietleitung im Rahmen des Mindestangebots zu seinen veroeffentlichten Tarifen und Lieferbedingungen bereitzustellen, so muss es die Zustimmung der nationalen Regulierungsbehoerde zur Aenderung dieser Bedingungen fuer diesen Fall einholen.

3.3. Lieferbedingungen, einschliesslich folgender Mindestangaben:

- Informationen ueber das Auftragsverfahren;

- typische Lieferfrist: die Zeitspanne, in der 95 % aller Mietleitungen desselben Typs zu den Kunden durchgeschaltet worden sind; diese Frist wird von dem Zeitpunkt an berechnet, zu dem der Benutzer einen foermlichen Antrag fuer eine Mietleitung gestellt hat. Diese Frist wird aufgrund der tatsaechlichen Lieferfristen fuer Mietleitungen waehrend eines Zeitraums von angemessener Dauer in der juengsten Vergangenheit ermittelt. Bei der Berechnung duerfen keine Faelle beruecksichtigt werden, bei denen der Kunde selbst eine laengere Lieferfrist verlangt hat;

- Vertragslaufzeit: sie umfasst die grundsaeztlich vorgesehene Vertragsdauer und die Mindestlaufzeit, die der Benutzer akzeptieren muss;

- typische Reparaturzeit: die Zeitspanne von der Fehlermeldung an die zustaendige Stelle des Unternehmens, das gemaess Artikel 18 Absatz 1 als Unternehmen mit betraechtlicher Marktmacht ermittelt wurde, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem 80 % aller Mietleitungen desselben Typs wieder hergestellt und zutreffendenfalls dem Benutzer als wieder funktionsfaehig gemeldet worden sind. Falls fuer ein und denselben Mietleitungstyp unterschiedliche Reparaturqualitaeten angeboten werden, werden die jeweiligen typischen Reparaturzeiten veroeffentlicht;

- Rueckerstattungsmodalitaeten jeglicher Art.

Ist darueber hinaus ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass die bei der Bereitstellung des Mindestangebots an Mietleitungen erreichte Leistung dem Bedarf der Nutzer nicht gerecht wird, kann er angemessene Zielvorgaben fuer die oben aufgefuehrten Lieferbedingungen festlegen.

Datum Veroeffentlichung

20020424

Datum Rechtsakt

20020307

Datum Inkrafttreten

20020424=EV

Datum Außerkräfttreten

99999999

Datum Umsetzung

20030724

Rechtsgrundlage

11997E095

11997E251

Zitat Akte

11997E153

31997L0066

31992L0044

32002L0021

31993L0013

31997L0007

32002L0019

31998H0257

31999D0468

32002L0020

31998L0010

31997L0033

11997E087

11997E088

Ändert

52000PC0392 Annahme

Geändert

Abweichung von 12005SAN06/09 Abweichung Artikel 30.1 bis 01/01/2009

Abweichung von 12005SPN06/09 Abweichung Artikel 30.1 ab 01/01/2007

Sachgebiet

Binnenmarkt ; Angleichung der Rechtsvorschriften; Verbraucherschutz;
Telekommunikation; Niederlassungsrecht und freier
Dienstleistungsverkehr

Verzeichnis

13206000;15201000

Adressat

Die Mitgliedstaaten

Verfahrenssprache

Die Amtssprachen ; andere als Gemeinschaftssprachen; Islaendisch ;
Norwegisch

Vorarbeiten

PR;COMM;CO 2000/0392 FIN; JO C 365E/2000 P 238

PR;COMM;CO 2001/0503 FIN; JO C 332E/2001 P 292

AV;CES;JO C 139/2001 P 15

AV;CREG;JO C 144/2001 P 60

PCODE;;

AV;PE;RENDU 13/06/2001

PCODE;;

POCO;CONS;JO C 337/2001 P 55

PCODE;;

DEC;PE;RENDU 12/10/2001

PCODE;;

DEC;CONS;RENDU 14/02/2002

Sonstige Informationen

COD 2000/0183

EXT 22004D0011

Daten

des Dokuments: 07/03/2002

des Inkrafttretens: 24/04/2002; Inkrafttreten Datum der
Veroeffentlichung Siehe Art. 39

Ende der Gueltigkeit: 99/99/9999

der Umsetzung: 24/07/2003; Spaetestens Siehe Art 38.1